



Jugendcoaching

Konzept und Umsetzungsregelungen Version 1.12.2017

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien ▪ Verlags- und Herstellungsort: Wien ▪ Autorin: Mag.a
Gabriele Krainz ▪ Stand: 1.12.2017

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche
Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der
Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und
Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B.
Internet oder CD-Rom.

Downloadbar unter sozialministerium.at.

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

1.	RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	Ausgangssituation	6
3.	Projektskizze	8
4.	Grafik	9
5.	Ziele	10
6.	Zugang	12
7.	Zielgruppe	14
7.1.	Identifizierung und Unterstützung der Jugendlichen innerhalb des Schulsystems bzw. während eines laufenden Schulbesuchs	15
7.2.	Identifizierung und Unterstützung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen.....	16
8.	Prozess – Ablauf des Jugendcoaching	20
8.1.	Stufe 0 – Heranführung an die Ausbildungspflicht	24
8.1.1.	Fallübergabe BundesKOST	26
8.1.2.	1. Kontakt KOST mit Familie und JU	26
8.1.3.	Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht	27
8.1.4.	1. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie	27
8.1.5.	Information, Beratung und/oder Fallabschluss	27
8.1.6.	2. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie	28
8.1.7.	3. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie	29
8.1.8.	2. Kontakt KOST mit Familie	29
8.1.9.	4. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie	30
8.1.10.	KOST meldet an das SMS.....	30
8.1.11.	Kontakt SMS und Bezirksverwaltungsbehörde	30
8.2.	Stufe 1 – Erstgespräche (Kurzinformation)	35
8.3.	Stufe 2 – Beratung mit Case Management Ansatz.....	36
8.4.	Stufe 3 – Begleitung im Sinne eines Case Management.....	38
9.	Wirkungsmonitoring und Wirkungsauswertung	41
10.	Zuständigkeit	45
11.	Projektumfeld	46
12.	Gender Mainstreaming / Diversity Management	47
13.	Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	50

14.	Grundsätze des Case Management	51
15.	BeraterInnen im Jugendcoaching	52
15.1.	Qualifikation	52
15.2.	Pflichten und Aufgaben	52
16.	Kooperation – Schnitt- bzw. Nahtstellen	55
16.1.	Kooperation mit den Koordinierungsstellen	55
16.2.	Kooperation mit dem AMS	55
16.3.	Kooperation mit Einrichtungen des Sozialministeriumservice	56
16.3.1.	Zugang zum Angebot Produktionsschule	56
16.3.2.	Zugang zum Angebot Berufsausbildungsassistenz (BAS)	57
16.4.	Kooperation mit Schulen / Unterstützungssystemen in/für/um Schulen	58
16.5.	Kooperation mit der Wirtschaft	59
16.6.	Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen	60
16.7.	Kooperationen mit Sozialzentren, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe	60
16.8.	Kooperation mit Justizanstalten	61
17.	Raumkonzept und Infrastruktur	62
18.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	63
19.	Qualitätssicherung und –weiterentwicklung	64
19.1.	Zugang	64
19.2.	Ablauf	64
19.3.	Übergang	64
19.4.	Methoden	65
19.5.	Zielerreichung/Erfolgsdefinition	68
20.	Abkürzungsverzeichnis	71
Anhang	72	
	Abbildungsverzeichnis	72

1. RECHTSGRUNDLAGE

Ausbildungspflichtgesetz - Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 (Art. 2) idgF

Behinderteneinstellungsgesetz idgF

Richtlinie NEBA - Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching idgF

Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Teil I: Projektförderungen idgF

2. AUSGANGSSITUATION

Ein frühzeitiger Schul- und (Aus-)Bildungsabbruch und ein daraus resultierend geringes Ausbildungsniveau sowie fehlende Schulabschlüsse stellen nicht nur ein persönliches/individuelles Problem für die betroffenen Jugendlichen dar, sondern haben weitreichende soziale, arbeitsmarktpolitische und auch ökonomische Konsequenzen.

In Bezug auf die Integration in das Erwerbsleben finden Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfstätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf als höher qualifizierte Gleichaltrige¹.

Im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung gilt es daher, Jugendliche so lange wie möglich im Bildungs- bzw. Ausbildungssystem zu halten, um so schlussendlich deren Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei gilt es sowohl im präventiven Bereich (Aus-)Bildungsabbrüche zu vermeiden wie auch bereits außerhalb des Systems Schule – Beruf befindliche Jugendliche mittels geeigneter Angebote in das (Aus-)Bildungssystem zu reintegrieren.

Es liegt im Verantwortungsbereich jeder Schule möglichst früh Interventionen durch Einsatz eines Meldesystems zu setzen. Falls sich dadurch ein vorzeitiger Bildungsabbruch nicht abwenden lässt, muss verhindert werden, dass Jugendliche aus dem Blickfeld der Institutionen verschwinden.

Die logische Konsequenz eines Meldesystems ist es, dass diesem ein Betreuungs- und Beratungssystem bzw. Case Management für abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche folgt. So sollen den (möglichen) Drop Outs sofort nach Meldung individuelle BeraterInnen zugewiesen werden, die mit ihnen die Potentiale erheben und weitere Optionen erarbeiten².

Entsprechend dem Regierungsprogramm (AusBildung bis 18) wurde am 1. August 2016 das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) beschlossen. Dieses sieht eine Ausbildungspflicht im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht vor. Dadurch sollen alle unter 18-Jährigen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung absolvieren. Eine verbesserte Information und Beratung durch eine verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung insbesondere im Rahmen der Schulausbildung sowie die Evaluierung und Weiterentwicklung des Jugendcoaching sollen einen Beitrag dazu leisten, dass nicht mehr so viele Jugendliche frühzeitig das Ausbildungssystem verlassen.

¹ *Nationaler Bildungsbericht 2009, Band 1, Seite 91*

² *Dropoutstrategie: Grundlagen zur Prävention und Reintegration von Dropouts in Ausbildung und Beschäftigung, Mario Steiner, Elfriede Wagner, 2007, Seite 104*

Jugendliche Hilfsarbeit soll dabei weitgehend eingeschränkt werden, und es werden verstärkt Anreize zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen gesetzt. Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung sollen zur Verfügung gestellt werden. Analog zur Verletzung der Schulpflicht können Erziehungsberechtigte bei Verweigerung an der Mitwirkung zur Problemlösung bei Verletzung der Ausbildungspflicht in letzter Konsequenz mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen. Um zu gewährleisten, dass Bildungs- und Ausbildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden, soll daher die Fortsetzung der Ausbildung über den Pflichtschulabschluss hinaus verbindlich festgelegt werden. Durch eine weitere Ausbildung (und deren erfolgreichen Abschluss) sollen nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation auf dem Arbeitsmarkt vermieden und problematische Dropouts von Jugendlichen aus Schule und Lehrberuf wesentlich verringert werden.

In diesem Sinne sind vor allem Prävention vor Abbruch und Intervention nach Abbruch einer Ausbildung wesentliche Aufgaben der AusBildung bis 18.

Das Jugendcoaching ist als maßgeblicher Steuerungsmechanismus mit entscheidender Gate Keeping Funktion zu sehen sowie wichtigstes Beratungs- und Unterstützungssystem für Jugendliche.

3. PROJEKTSKIZZE

Das Angebot Jugendcoaching soll gewährleisten, dass im Sinne der Ausführungen unter Punkt 2 eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Allen Jugendlichen unter 18 soll die Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht ermöglicht werden. Alle abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

In Fällen, bei denen die Hinführung zu einer weiterführenden Qualifizierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen als nicht realistisch erscheint, sind entsprechende Teil- und Alternativziele, wie z. B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme etc. zu vereinbaren bzw. anzustreben.

Allen Jugendlichen soll ein engmaschiges Netz an Unterstützungs- und (Aus-)Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden, jede und jeder Jugendliche soll bei Bedarf von individuellen Angeboten profitieren können.

Die Umsetzung des Jugendcoaching ist somit als Kernprojekt einer umfassenden Gesamtstrategie zu sehen, die darauf ausgerichtet ist, unterstützend hinsichtlich der Ziele des Ausbildungspflichtgesetzes tätig zu werden sowie die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote nach Möglichkeit zu verhindern.

4. GRAFIK

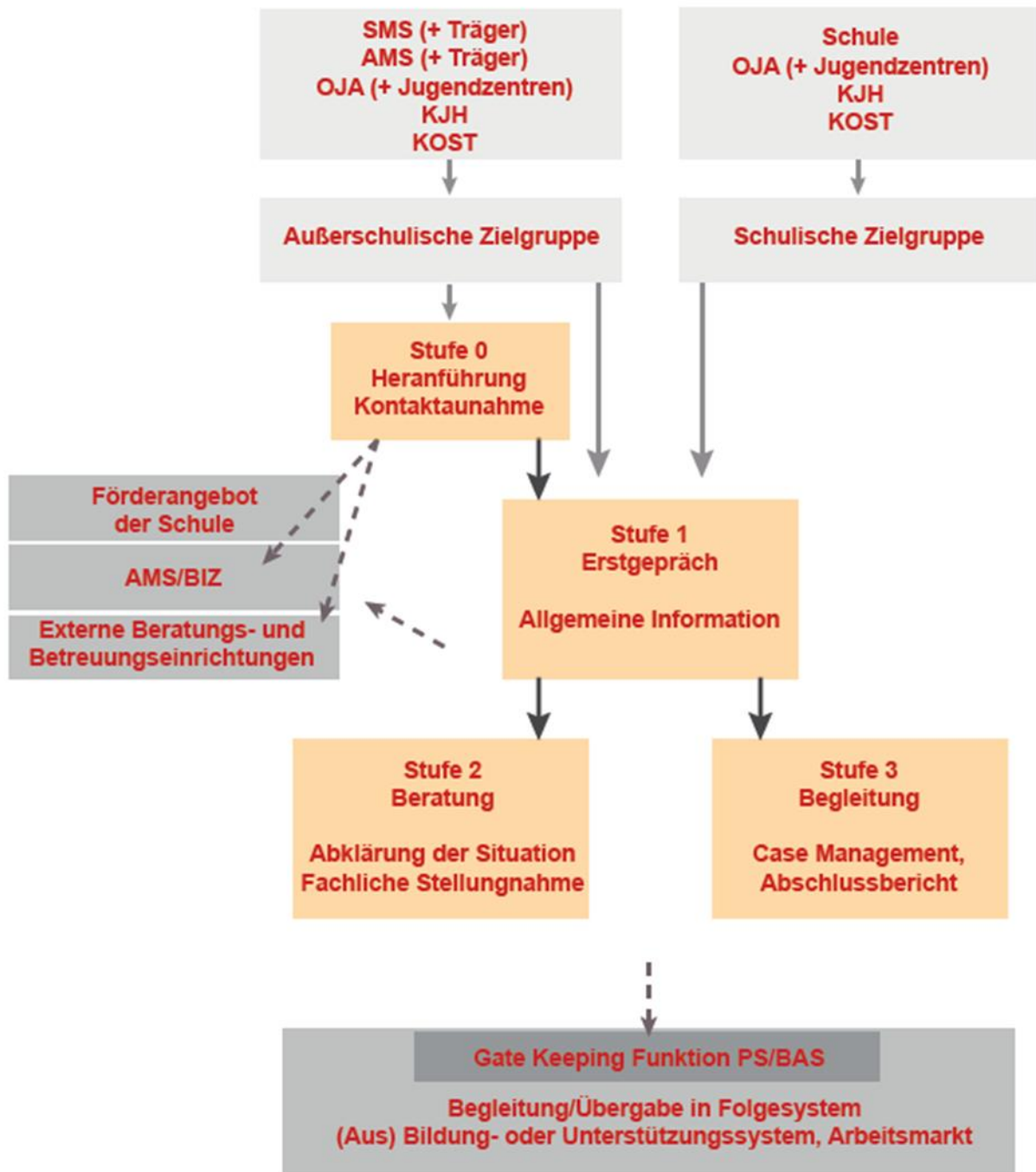


Abbildung 1: Grafik Projektskizze

5. ZIELE

Vordringliches Ziel des Jugendcoaching ist es, abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdete SchülerInnen möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem qualifizierten Abschluss zu motivieren³. Im Bedarfsfall ist daher auch eine entsprechende Begleitung beim Übergang vom System Schule in ein Folgesystem, die nach Möglichkeit bis zu einer nachhaltigen Integration erfolgen soll, anzubieten.

Ausbildungsferne Jugendliche sollen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht unterstützt werden, und außerschulische Jugendliche, die in kein arbeits- oder ausbildungsspezifisches System eingebunden sind, sollen durch den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Institutionen angesprochen und mittels Case Management zu nochmaligem Schulbesuch angeregt bzw. an weiterführende Ausbildungssysteme herangeführt werden.

Das prioritäre Ziel einer Überführung in die Arbeitsmarktchancen erhöhenden Bildungssysteme impliziert die Berücksichtigung entsprechender Teilziele, die angesichts oft komplexer Problem- und Ausgangssituationen notwendig und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen sind.

Dazu gehören die persönliche und soziale Stabilisierung der Jugendlichen, die Feststellung bzw. die Abklärung über das Fehlen einer grundlegenden Ausbildungsreife, die Klärung von Problemfeldern, die der Ausbildungsfähigkeit zum Teil vorgelagert sind (familiäre Schwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Wohnungsprobleme, Delinquenz, erste und häufig negative Erfahrungen mit arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen etc.) oder die Unterstützung bei der Beseitigung grundlegender Lern- und Aufmerksamkeitsdefizite.

³ *An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass hierbei im Sinne der Prävention bereits die Schulen gefordert sind, SchülerInnen einen Rahmen zu bieten, in dem sie reale Chancen auf einen Schulabschluss haben. Ein Ausbau der schulinternen Fördersysteme wäre begrüßenswert.*

Die Rolle des Jugendcoaching ist es allerdings dezidiert nicht, Aufgaben zu übernehmen, die seitens des Schulsystems, der Unterstützungssysteme in/für/um die Schulen (z.B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schüler- und Bildungsberatung etc.) sowie diverser Beratungseinrichtungen, die in spezifischen Problemlagen die Jugendlichen professionell unterstützen (Drogenberatung, Schuldenberatung, usw.), zu erfüllen sind bzw. wären. Eine verzahnte, akkordierte Vorgehensweise ist jedoch zu empfehlen. Das Jugendcoaching verweist die Jugendlichen bei Bedarf in Form einer qualifizierten Weiterverweisung an die jeweils zuständigen Einrichtungen und Unterstützungssysteme. Gleichfalls ist Jugendcoaching nicht als Angebot zu sehen, welches bspw. Nachhilfeunterricht anbietet. Vielmehr obliegt dem Jugendcoaching die Aufgabe, etwaige Lücken im Betreuungs- bzw. Angebotssystem aufzuzeigen und an die „Systemebene“ rückzumelden.

6. ZUGANG

Vorweg gilt es festzuhalten, dass die Teilnahme am Jugendcoaching grundsätzlich freiwillig ist.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Angebots Jugendcoaching ist es, adäquate Formen des Zugangs – insbesondere auch zu schwierig erreichbaren Zielgruppen - zu bieten. Dabei sind niederschwellige Zugänge und aufsuchende Ansätze notwendig, teilweise sind Jugendliche leichter über Freizeitaktivitäten erreichbar, was sich vor allem auf jenen Teil der Zielgruppe auswirken wird, der nicht (mehr) in Ausbildung oder Beschäftigung ist (AusBildungsferne, NEET -Jugendliche⁴, Außerschulische).

Der Zugang zum Jugendcoaching kann auf verschiedensten Ebenen erfolgen. So kann das Jugendcoaching nach der entsprechenden Meldung durch die Schule, das AMS, die Koordinierungsstellen, die Offene Jugendarbeit oder durch MitarbeiterInnen anderer zuständiger Einrichtungen bzw. durch den direkten Zugang der Jugendlichen tätig werden. Die MitarbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen – SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen - sowie JugendarbeiterInnen übernehmen dadurch quasi die Aufgabe der Identifizierung (und vor allem die der Motivation der Jugendlichen für die Nutzung des Jugendcoaching – da hier bereits das entsprechende Vertrauensverhältnis besteht).

Die Jugendlichen benötigen grundsätzlich für die Inanspruchnahme des Jugendcoaching keine Zustimmung von Erziehungsberechtigten. Sie gelten als mündige Minderjährige, die die Beratungsleistung zu ihrem persönlichen Wohl in Anspruch nehmen. Bei Jugendlichen mit Behinderung, die als nicht mündige Minderjährige betrachtet werden (weil sie besachwaltert sind oder nach SSO-Lehrplan unterrichtet werden und nur in Begleitung der Eltern zu einem Erstgespräch erscheinen), ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten jedenfalls notwendig⁵.

Auf Wunsch der Jugendlichen sollen bzw. können Erziehungsberechtigte selbstverständlich zu Beratungs- bzw. Perspektivengesprächen eingeladen werden. Eine gedeihliche Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten ist ein wichtiges Element zur Förderung von Jugendlichen. Von Seiten der Erziehungsberechtigten ist oftmals Informationsarbeit in Bezug auf schulische Belange und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten gefragt. Teilweise müssen dabei die unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen thematisiert werden. Ein weiterer

⁴ NEET“– Not in Education, Employment or Training. Näheres dazu siehe bspw: Bacher, J./Braun, J./Burtscher-Mathis, S./Dlabaja, C./Lankmayer, T./Leitgöb, H./Stadlmayr, M./Tamesberger, D. (2013): Unterstützung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe “NEET”. Studie von ISW, IBE und JKI im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

⁵ Dem kann durch Unterschreiben der Zielvereinbarung zu Beginn des Jugendcoaching nachgekommen werden. Im Zweifelsfall ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Aspekt ist auch hier die Motivationsarbeit, die von Seiten der MitarbeiterInnen des Jugendcoaching zu leisten ist.

Erziehungsberechtigte sollen sich stärker für Ausbildung und Arbeitsmarktintegration ihrer Kinder verantwortlich fühlen. Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht sind sie dezidiert dazu verpflichtet bzw. haben die gesetzliche Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ihre Töchter und Söhne unter 18 Jahren eine Ausbildung absolvieren.

Die Praxis zeigt, dass es grundsätzlich für den Erfolg des Jugendcoaching wichtig ist, die Eltern/Erziehungsberechtigten in den Beratungsprozess von Beginn an einzubeziehen.

Gleichzeitig sollen konfliktbeladene, problematische Familienverhältnisse kein Stolperstein auf dem Weg ins Jugendcoaching sein. So wurde dem Aspekt eines besonders niederschweligen Zugangs insofern Rechnung getragen, dass Jugendliche auch ohne Wissen ihrer Eltern am Jugendcoaching teilnehmen können.

7. ZIELGRUPPE

Das Angebot steht grundsätzlich allen Jugendlichen ab dem 14. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn bestimmte Nachweise der Zugehörigkeit zur Zielgruppe z.B. Behinderung, Sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen, zur Verfügung, sofern sie Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung bzw. hinsichtlich ihrer weiteren AusBildung benötigen.

Dazu zählen explizit auch Jugendliche, welche unter den Geltungsbereich gemäß §3 Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) idfG fallen.

Im Speziellen werden beispielsweise diejenigen SchülerInnen identifiziert und unterstützt, die durch individuelle Beeinträchtigungen sowie soziale Benachteiligungen bzw. systemische Mängel gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II zu erlangen.

Außerdem richtet sich das Angebot an außerschulische Jugendliche. Darunter werden Jugendliche verstanden, die weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind (NEET⁶) oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist.

Zur Zielgruppe gehören auch delinquente Jugendliche (in Zusammenarbeit mit den Justizanstalten und der Bewährungshilfe), die sich im Strafvollzug befinden und (3 Monate) vor ihrer Haftentlassung stehen bzw. auf Bewährung (auch außergerichtlicher Tausch) sind sowie zudem potenzielle TeilnehmerInnen der Produktionsschule bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Im Zusammenhang mit der Implementierung des Jugendcoaching an Justizanstalten erfolgte eine genaue Abstimmung zwischen Sozial- und Justizministerium, in deren Rahmen ein entsprechender Erlass des Justizministeriums an Justizanstalten, in denen Jugendliche untergebracht sind, erging.

Jugendliche AsylwerberInnen sind aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen. Auch ihnen soll jedoch als Zielgruppe des Jugendcoaching am Übergang Schule und Beruf ein entsprechendes Unterstützungsangebot gemacht werden. So steht das Jugendcoaching insbesondere bei Fragen hinsichtlich Bildung und Ausbildung zur Verfügung.

⁶ NEET: *Not in Education, Employment or Training*

7.1. Identifizierung und Unterstützung der Jugendlichen innerhalb des Schulsystems bzw. während eines laufenden Schulbesuchs

Das Jugendcoaching ist innerhalb des Schulsystems beginnend mit der Identifizierung abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher (ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr⁷) möglich.

SchülerInnen aller Schultypen (inklusive Privatschulbereich) gehören ab dem ca. 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zur Zielgruppe.

So können auch jugendliche AsylwerberInnen innerhalb des Schulsystems am Jugendcoaching an allen Stufen teilnehmen.

Für die konkrete Umsetzung im Rahmen des Schulsystems gibt es von Seiten des BMB einen Erlass⁸, der die Vorgangsweise der LehrerInnen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching regelt. Demnach findet die Identifizierung von abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdeten SchülerInnen durch die zuständigen LehrerInnen statt, die sich auch um Kontaktvermittlung zum bzw. zu der zuständigen Jugendcoach bemühen. Eine enge Kooperation zwischen Jugendcoaches, KlassenlehrerInnen, schulinternen Ansprechpersonen bzw. Schulleitung ist wünschenswert und notwendig. Die Präsentation des Angebots Jugendcoaching ist vor allem zu Beginn des Schuljahres im Rahmen von LehrerInnenkonferenzen oder pädagogischen Konferenzen sinnvoll. Daher soll von den Jugendcoaches selbst die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen schulischen Beratungssystemen gesucht und intensiviert werden.

Erläuterung

Abgesehen von gemeinsam festgelegten Zeitpunkten können von Seiten der LehrerInnen bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt Jugendliche identifiziert und dem zuständigen Jugendcoaching gemeldet werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten über die zuständigen LehrerInnen eine so genannte Kurzinformation über das Jugendcoaching. Unterstützend soll der bereits in einigen Bundesländern übernommene Risiko Detektor⁹ bundesweit an Schulen

⁷ Seit Beginn 2015 laufen Pilotversuche ab dem 8. Schulbesuchsjahr, die jedoch bis dato noch nicht in den bundesweiten Regelbetrieb übernommen wurden.

⁸ Erlass des BMB (vormals BMUKK) an alle LSR/SSR (Wien), 3.9.2013, BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013

⁹ Der Risiko Detektor ist ein interaktives elektronisches Testverfahren, das jene Personen herausfiltern kann, die gefährdet sind, ihre schulische und/oder berufliche Ausbildung nicht erfolgreich abschließen zu können. Dieses Instrument evaluiert individuelle Stärken und Schwächen sowie das Lebensumfeld der Testpersonen. Auf diese Weise kann nicht nur festgestellt werden, dass jemand gefährdet ist. Die Ergebnisse des Risiko Detektors liefern darüber hinaus auch entscheidende Hinweise, wo angesetzt werden muss und was getan werden kann, um jenen Personen entsprechende Hilfestellungen anbieten zu können.

eingesetzt werden. So soll vor allem der Präventivcharakter des Jugendcoaching in Zusammenarbeit mit dem Schulsystem optimiert werden.

7.2. Identifizierung und Unterstützung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen

Seit der Implementierung des Jugendcoaching 2012 ist der Anteil an so genannten außerschulischen TeilnehmerInnen kontinuierlich gestiegen¹⁰. Zu den außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen gehören jene, die weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht 2017 wird sich die Zahl dieser Jugendlichen, die sich durch das Jugendcoaching Unterstützung holen, weiter erhöhen. Damit verbunden ist einerseits eine inhaltliche Erweiterung um den aufsuchenden Aspekt in der aktuellen Methodik des Jugendcoaching als auch eine der Zielgruppe geschuldete Erhöhung der Intensität der Begleitung, die mit einer Reduktion der Anzahl der pro Jugendcoach zu begleitenden Jugendlichen einhergeht.

Auch die Übernahme und Begleitung von jugendlichen AsylwerberInnen setzt besondere Kenntnisse und ein gutes Wissensmanagement voraus, sodass eine möglichst passgenaue qualifizierte Weiterverweisung an Beratungs- und Begleitungsangebote stattfinden kann. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen werden. Grundvoraussetzung für diese qualifizierten Weiterverweisungen ist das konkrete Wissen um die regionalen Angebote.

Jugendcoaches können sich mit Fragen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext Ausbildung und Arbeitsmarkt jederzeit an Koordinierungsstellen wenden. Dies ist gerade auch für jugendliche AsylwerberInnen oder jene Personen, die mit ihnen arbeiten, von großem Nutzen, um von Angeboten in der Region zu erfahren und auf diese zugreifen zu können. Im Rahmen der Stufe 1 des Jugendcoaching können jugendliche AsylwerberInnen über die österreichische AusBildungslandschaft informiert werden. Zusätzlich können die für Bewerbungen notwendigen Unterlagen gemeinsam erstellt werden (für Mangelberufe, in enger Kooperation mit dem AMS). AsylwerberInnen ist der Zugang zu Lehrgänge zur Berufserprobung und somit zu den Stufen 2 und 3 des Jugendcoaching gesetzlich nicht gestattet.

Die Gründe, warum Jugendliche den NEET Status erlangen bzw. AusBildungsmaßnahmen nicht beenden (können) und/oder vorzeitig abbrechen, sind vielfältig. Neben schlechten Erfahrungen im Schul- und Ausbildungssystem (z. B. Mobbing) können auch unterschiedliche

¹⁰ Siehe MBI Jahresberichte Jugendcoaching auf der Homepage der BundesKOST: www.bundeskost.at

Erkrankungen (psychische Beeinträchtigungen, Autismus, etc.) dazu führen. Bisherige Erfahrungen der praktischen Umsetzung im Jugendcoaching zeigen ebenfalls, dass fehlende Vorbilder und verschiedene Probleme im Elternhaus eine Rolle spielen können.

Vor allem diese so genannten außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen benötigen einen sehr offenen und niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching. Der Zusammenarbeit mit den betroffenen Stakeholdern wie z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, AMS und anderen Einrichtungen, aus denen die Jugendlichen „ausdropfen“ können, kommt daher eine wesentliche Rolle zu. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch oftmals verzweifelte Erziehungsberechtigte, die sich zwar um Unterstützung bemühen, die aber aus unterschiedlichen Gründen gemeinsam mit ihren Kindern zu einem nicht unerheblichen Teil nur aufsuchend erreicht werden können.

In Zusammenarbeit mit bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) konnten beispielhaft Kriterien der Zusammenarbeit zwischen den SozialarbeiterInnen und JugendarbeiterInnen, die in der offenen Jugendarbeit tätig sind, und den BeraterInnen aus dem Jugendcoaching erarbeitet werden.

Diese gestalten sich wie folgt:

- Zugang und Raum: Offene Jugendarbeit bietet Zugang zur Zielgruppe des Jugendcoaching und kann Räumlichkeiten für Begegnung und In-Kontakt-Treten zur Verfügung stellen.
- Expertise: Offene Jugendarbeit ist Experte für jugendliche Lebenswelten und junge Menschen mit ihren spezifischen Notwendigkeiten.
- Sozialraumfokus: Offene Jugendarbeit begleitet auch, wenn der junge Mensch nicht mehr vom Jugendcoaching begleitet wird. Dadurch ist eine nachhaltige Begleitung des jungen Menschen gewährleistet. Dies vermindert die Gefahr von Rückschlägen bzw. ist ein gutes Auffangnetz, das entsprechend rasch handeln kann.
- Freiwilligkeit: Offene Jugendarbeit erreicht junge Menschen, die freiwillig die Angebote in Anspruch nehmen. Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel für Veränderungen.
- Authentizität: Offene Jugendarbeit ist für junge Menschen glaubwürdig, und dies ist die Chance für das Jugendcoaching, mit seinen Angeboten anzuknüpfen.

Erläuterung

In der Praxis gilt es von Seiten des Jugendcoaching alle nötigen Informationen an die MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit bzw. an andere jugendrelevante Organisationen weiter zu geben, den Kooperationsrahmen zu definieren und die Zuständigkeiten und Abgrenzungen unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle zu klären.

Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht wird eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Jugendcoaching und der Offenen Jugendarbeit notwendig werden. Idealerweise soll das Jugendcoaching dabei (im Aufbau zumindest in Regionen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Familien) vor Ort in der Jugendeinrichtung/dem Jugendzentrum tätig sein. Damit kann gewährleistet werden, dass die Jugendlichen einen möglichst niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching erhalten.

Als Good Practice Orientierungsmodell dienen einerseits das steirische Projekt „Jugendcoaching und offene Jugendarbeit/Jugendzentren“, das seit 2014 in der Steiermark durchgeführt wird, sowie die Kooperationserfahrungen mit der Offenen Jugendarbeit in Tirol und der Pilot „Jugendcoaching in der Offenen Jugendarbeit“, der seit 2015 in Vorarlberg läuft.

Bei jenen Jugendlichen, die sich gerade noch in einer Berufsorientierungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme befinden, können die dortigen MitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen des AMS oder sonstiger Fördergeber den Kontakt zum Jugendcoaching herstellen.

Alle Jugendlichen können sich auch eigeninitiativ an das Jugendcoaching wenden.

Bei der Begleitung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen durch das Jugendcoaching ist der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses Voraussetzung. Dafür sind oftmals wesentlich mehr zeitliche und methodische Ressourcen notwendig als bei TeilnehmerInnen, die einen laufenden Schulbesuch absolvieren.

Ein sensibler Umgang und ein empathisches Eingehen auf die Jugendlichen sind ebenso wichtig wie die regelmäßige Präsenz in den Lebenswelten der Jugendlichen (im Sinne von persönlicher Präsenz, Info über das Angebot Jugendcoaching durch MultiplikatorInnen und VernetzungspartnerInnen, Auflegen von Foldern, durch Inserate in Jugendmedien und sozialen Medien, etc.).

Während bei den schulischen TeilnehmerInnen relativ rasch auf konkrete Ziele hingearbeitet werden kann und Arbeitsblätter und Fähigkeitsanalysen eine gute Unterstützung bieten, müssen bei den außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen zunächst ein eher „lockerer“ Zugang und eine nicht allzu fordernde Haltung im Vordergrund stehen um sie im Beratungsprozess zu halten.

Folgende Faktoren sind zu beachten:

- Beziehungsarbeit und Anerkennung als Basis (Persönlichkeitsstärkung durch Motivation, auf Stärken beziehen)
- Professionelle Eltern-Erstberatung (z. B. im Rahmen der Beratung auf Stufe 0 oder der Erstgespräche auf Stufe 1)
- Verstärktes Einbeziehen der Kinder- & Jugendhilfe

8. PROZESS – ABLAUF DES JUGENDCOACHING

Das Jugendcoaching basiert auf einem Stufen-Modell, unterteilt in die Bereiche Heranführung an die Ausbildung bis 18 (Stufe 0), Erstgespräche (Stufe 1), Beratung mit Case Management Ansatz (Stufe 2) und Begleitung im Sinne eines Case Management (Stufe 3).

Erläuterung

In den einzelnen Stufen gibt es zeitliche (Stufe 0 ca. 2 Monate, Stufe 1 ca. 2 Monate, Stufe 2 max. 6 Monate, Stufe 3 max. 12 Monate) und inhaltliche Rahmenbedingungen.

Dadurch wird gewährleistet, dass sich als abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdet identifizierte sowie ausbildungsferne Jugendliche beginnend mit dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung/Begleitung befinden und innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Jugendlichen ausschließlich die Stufe 1 absolvieren (im Jahr 2015 waren 50% der Teilnahmen im Jugendcoaching allgemein in Stufe 1; bei den außerschulischen Teilnahmen 38% in der Stufe 1)¹¹ und hier für sie ausreichend Information und Orientierung erhalten. Beziehungsweise werden die Jugendlichen bei schwächer ausgeprägten Problemlagen von den BeraterInnen direkt an das passende Folgeangebot wie (Aus-)Bildungssystem bzw. unterstützende Angebote des AMS oder SMS übergeben.

Jugendliche, die einen höheren Bedarf haben, treten im Anschluss an die Erstgespräche (Stufe 1) direkt entweder in die Stufe 2 oder die Stufe 3 über. Auch die Möglichkeit einer „Rückkehr“ innerhalb des Systems ist gewährleistet. So erhalten Jugendliche, die am Jugendcoaching teilgenommen haben, die Möglichkeit sich bei Bedarf erneut an ihre zuständigen BeraterInnen zu wenden und werden von diesen auch dahingehend motiviert, um zu vermeiden, dass etwaige Versagenserfahrungen zu einem Drop out aus dem Unterstützungssystem führen.

Wenn Jugendliche innerhalb eines Monats wieder ins Jugendcoaching kommen, so wird im MBI (Monitoring Berufliche Integration) der Abschluss der vorangegangenen Teilnahme aufgehoben und die Teilnahme fortgesetzt. Ist der Abstand zur voran gegangenen Teilnahme größer als ein Monat, so ist eine neue Teilnahme im MBI anzulegen. Die BeraterInnen selbst sorgen nicht nur im Sinne einer Nachbetreuung bzw. eines optimalen Übergangsmagements für das erfolgreiche „Ankommen“ in der Folgemaßnahme. Die zuständigen MitarbeiterInnen der jeweiligen Folgemaßnahme sind ebenfalls dazu

¹¹ Quelle: Monitoring Berufliche Integration (MBI) des Sozialministeriumservice

angehalten sich im Falle von „Nicht-Ankommen“ bzw. Abbrüchen der Jugendlichen an die abgebenden BeraterInnen zu wenden.

Erläuterung

Grundsätzlich sollen die Jugendlichen das Jugendcoaching absolvieren, das ihrer Zielgruppe entspricht. Jugendliche, die ein Jugendcoaching bei einem Träger für Pflichtschulen oder Höhere Schulen absolviert haben, dürfen bei einem erneuten Andocken/einer Wiederaufnahme ins Jugendcoaching innerhalb von drei Monaten unabhängig von ihrem aktuellen Status (auch als NEET) zu ihrem ursprünglichen Projekt zurückkehren, nach drei Monaten nur, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Jugendlichen entspricht.

Im Rahmen der vorgeschriebenen Dokumentation werden die Kontakte mit den Folgemaßnahmen (zeitlich, inhaltlich) von den Trägereinrichtungen nachvollziehbar festgehalten. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Nachbetreuung und Parallelbegleitungen.

Um das Ergebnis des Jugendcoaching so gut wie möglich sicherzustellen, kann/soll eine Nachbetreuung des/der Jugendlichen nach Ende der Teilnahme am Jugendcoaching erfolgen. Im MBI ist die Teilnahme vor Beginn der Nachbetreuung zu beenden und die Nachbetreuung durch Anklicken einer eigenen Checkbox im MBI zu aktivieren sowie schließlich das Endedatum der Nachbetreuung einzugeben.

Im Sinne eines professionellen Übergangsmagements ist es möglich, dass so genannte Parallelbegleitungen zwischen Angeboten des Sozialministeriumservice erfolgen können bzw. sogar müssen (z.B. Jugendcoaching und Berufsausbildungsassistenz oder Jugendcoaching und Produktionsschule). Die Dauer der Parallelbegleitung ist individuell festgelegt¹².

Im Idealfall entsteht so ein nahtloser Übergang einerseits ins Jugendcoaching „hinein“ sowie auch für jene Jugendlichen, die im Anschluss an das Jugendcoaching an ein internes (NEBA) oder externes Folgesystem übergeben werden.

Hier gilt es zusätzlich von Seiten der zuständigen Koordinierungsstelle im jeweiligen Bundesland den nötigen Wissenstransfer zwischen den diversen Stakeholdern zu gewährleisten und diese im Bundesland gut zu vernetzen, sodass von den Stellen, bei denen die Jugendlichen „sichtbar“ werden (z. B. Offene Jugendarbeit wie Jugendtreffs, Jugendzentren und mobile Jugendarbeit einerseits, aber auch AMS, Beratungsstellen, die Kinder- und Jugendhilfe usw.) zunächst die Identifizierung der Jugendlichen und im Anschluss ein direkter Transfer ins Jugendcoaching erfolgen kann.

¹² Siehe Grafik Schnittstellen NEBA

Erläuterung

Für die individuelle Fallarbeit ist gezielte Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit von den Jugendcoaches mit den regionalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Auf einer so genannten Meta-Ebene sind die regionalen Koordinierungsstellen¹³ in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Steuerungsgremien (in Absprache mit den FördergeberInnen) für eine abgestimmte Vorgehensweise für die jeweilige Region/das jeweilige Bundesland zuständig und verpflichtet Kooperationen – so sie noch nicht vorhanden sind - aufbauen zu helfen. Eine regionale Analyse hinsichtlich der Zielgruppe der Außerschulischen und AusBildungsfernen ist dezidiert Aufgabe der Koordinierungsstellen.

Ein Ausbau der Kooperationsbeziehungen zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und der kommunalen Jugendarbeit auf der einen Seite sowie dem Jugendcoaching und arbeitsmarktnahen Einrichtungen auf der anderen Seite wird als Voraussetzung für das Erreichen des grundsätzlichen Ziels der Maßnahme Jugendcoaching gesehen.

Die entsprechende Kommunikation mit den und die Information der jeweiligen SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen und JugendarbeiterInnen soll gewährleisten, dass auch die Jugendlichen, die sich bereits außerhalb des Schulsystems befinden, zur Teilnahme am Jugendcoaching angeregt werden. Hier soll vor allem methodisch auf eine größtmögliche Niederschwelligkeit geachtet werden.

¹³ Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 (inklusive Übergang Schule-Beruf)

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN Parallelbetreuungen (Stand: Mai 2016 Quelle: Sozialministeriumservice)																
		Parallelbetreuung (max. Übergangszeitraum)	Bewertung / Kommentar	Quellen												
JU	→	PS	1 Monat verpflichtend, PS nur mit vorherigem JU mindestens Stufe 2 Berufswunsch soll klar sein	PS_Konzept inklusive UR_Version 5.1. Stand 20141212: Checkliste für Eintritt PS, S. 6 f												
JU	→	BAS	3 Monate verpflichtend, BAS nur mit vorherigem JU mindestens Stufe 2 (ausgenommen: Wechsel von einer Form der Lehre in eine andere Form der Lehre)	BAS Umsetzungsregelungen Version 1.0 Stand 21.10.2014, S. 4; Jugendcoaching Jahresbericht 2014 (BundesKOST 2015), S. 14												
			gesetzlich vorgeschriebene Probezeit	Nachbetreuung JU bei Lehrverhältnissen Doppelbetreuung mit BAS oder Lehrlingscoaching vermeiden	JU_Konzept und Umsetzungsrichtlinien_Version 20131004, S. 16											
JU	→	AASS	3 Monate Nur bei schulischen JU-TeilnehmerInnen im 9. Schulbesuchsjahr (frühestens ab Jänner des Schuljahres!) und nur dann, wenn es in Richtung Ausbildungsplatz geht.	Stabsabteilung SMS (kommt noch in die JU UR für 2017)												
JU	→	JC	Parallelbetreuung möglich	Parallelbetreuung möglich in begründeten Einzelfällen bei Lehrgang zur Berufserprobung												
PS	→	JU	keine Parallelbetreuung	Stabsabteilung SMS												
PS	→	BAS	3 Monate Wenn JU Empfehlung "Verlängerte Lehre" oder "Teilqualifizierung", direkter Einstieg in die BAS sonst wieder JU; im Falle einer direkten Vermittlung auf einen Ausbildungsplatz ist an die BAS oder das Lehrlingscoaching zu übergeben.	BAS Umsetzungsregelungen Version 1.0 Stand 21.10.2014, S. 4; Produktionsschule_Konzept plus UR 5.1_version20141212, S. 11, Checkliste für den Austritt PS, S. 71												
PS	→	AASS	3 Monate Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch PS	PS-JUVermetzungsprotokoll 5/2015, PS_Konzept inklusive UR_Version 5.1. Stand 20141212: S. 11, Checkliste für den Austritt PS, S. 71												
PS	→	JC	für die Dauer des Lehrgangs	Parallelbetreuung möglich in begründeten Einzelfällen bei Lehrgang zur Berufserprobung												
PS	→	JC	3 Monate	PS_Konzept inklusive UR_Version 5.1. Stand 20141212: Checkliste für den Austritt PS, S. 71												
BAS	→	AASS	Keine Parallelbetreuung													
BAS	→	JC	6 Monate	Sicherung während der Ausbildung	Stabsabteilung SMS											
BAS	→	PS	Keine Parallelbetreuung													
AASS	→	BAS	3 Monate		BAS Umsetzungsregelungen Version 1.0 Stand 21.10.2014, S. 4											
AASS	→	JC	Parallelbetreuung möglich	Sicherung oder Lehrgang zur Berufserprobung	Stabsabteilung SMS											
AASS	→	JU	Keine Parallelbetreuung													
JC	→	BAS	3 Monate	Relevant zB. bei Fahrttraining vor Beginn einer TQ oder VL oder bei einem Lehrgang zur Berufserprobung. Beim Fahrttraining kommt es darauf an, ob es für einen konkreten Job gemacht wird oder allgemein. Wenn es für einen konkreten Job gemacht wird, ist als Anlass im MBI nicht Lehrgang zur Berufserprobung sondern entweder Erlangung oder Sicherung einzugeben.	Stabsabteilung SMS											
JC	→	AASS	Parallelbetreuung möglich													
JC	→	JU	Keine Parallelbetreuung													
<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Legende</th> </tr> <tr> <td>JU</td> <td>Jugendcoaching</td> </tr> <tr> <td>PS</td> <td>Produktionsschule</td> </tr> <tr> <td>BAS</td> <td>Berufsausbildungsassistenz</td> </tr> <tr> <td>AASS</td> <td>Arbeitsassistenz</td> </tr> <tr> <td>JC</td> <td>Jobcoaching</td> </tr> </table>			Legende		JU	Jugendcoaching	PS	Produktionsschule	BAS	Berufsausbildungsassistenz	AASS	Arbeitsassistenz	JC	Jobcoaching	Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Grundsätze	MBI 2015 für SMS MA
Legende																
JU	Jugendcoaching															
PS	Produktionsschule															
BAS	Berufsausbildungsassistenz															
AASS	Arbeitsassistenz															
JC	Jobcoaching															
			Verpflichtende Übergabegespräche zwischen den Anbietern unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten bzw. Unterlagen an Dritte, verpflichtend Abschlussberichte, Kompetenzprofil	AASS_Entwurf UR_Version 1.0_Stand 20.3.2015												
			Dokumentationsüberschneidungen von 1 Monat sind zulässig	Stabsabteilung SMS												

Abbildung 2: Schnittstellen NEBA-Leistungen

8.1. Stufe 0 – Heranführung an die Ausbildungspflicht

Die MitarbeiterInnen der Koordinierungsstellen haben die Aufgabe (Zuweisung durch BundesKOST in der MAB Monitoring AusBildung bis 18), jene Erziehungsberechtigten, deren Töchter oder Söhne nicht der AusBildungspflicht nachkommen sowie die betroffenen Jugendlichen selbst, schriftlich zu kontaktieren und auf mögliche Unterstützungsangebote wie beispielsweise das Jugendcoaching hinzuweisen.

Siehe Grafik - Ablaufdiagramm

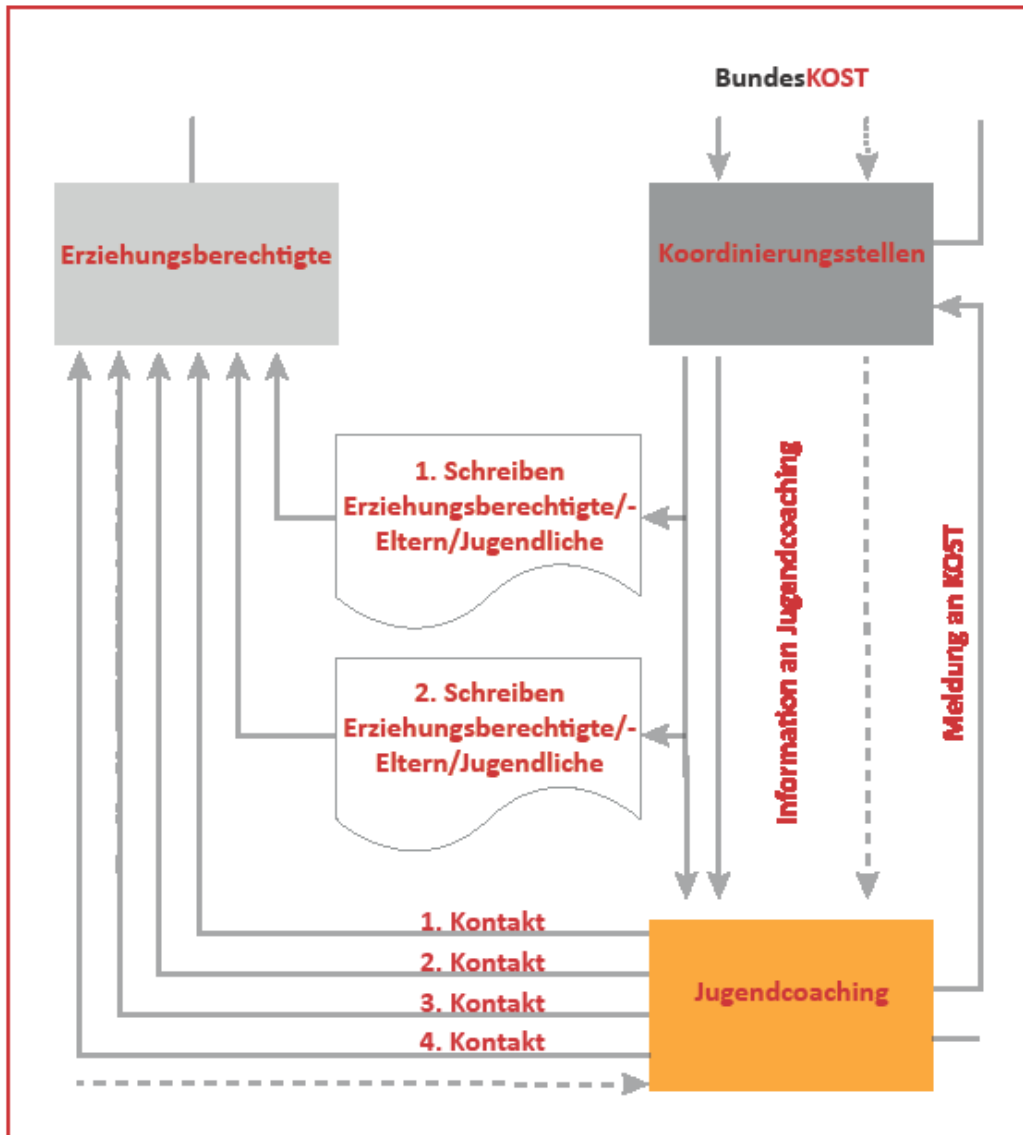


Abbildung 3: Grafik Ablaufdiagramm

Aktionen in der MAB (administrative Fallbegleitung)

1. Woche (3 Werktage): BundesKOST übergibt Fall an KOST
1. Woche (3 Werktage): KOST schickt 1. Schreiben und avisiert dem JU
1. Woche: Jugendcoach nimmt potenziellen Fall zur Kenntnis
2. Woche: Wartefrist
3. Woche: JU Stufe 0 MA: 1. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
4. Woche: JU Stufe 0 MA: 2. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
5. Woche: JU Stufe 0 MA: 3. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
6. Woche: KOST schickt 2. Schreiben
7. Woche: Wartefrist
8. Woche: JU Stufe 0 MA: 4. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
9. Woche: Wartefrist
10. Woche: KOST meldet an SMS (BundesKOST sieht Doku)
11. Woche: Wartefrist
12. Woche: SMS entscheidet hinsichtlich Sanktionierung und meldet gegebenenfalls Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde

8.1.1. Fallübergabe BundesKOST

Innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Falles in der MAB sind die Kontaktdaten von der BundesKOST mit dem Ersuchen zur Fallübernahme an die entsprechende KOST im Bundesland zu melden.

8.1.2. 1. Kontakt KOST mit Familie und JU

Innerhalb von 3 Werktagen nach der Fallübergabe von der BundesKOST ist von Seiten der KOST ein Informationsschreiben zur Ausbildungspflicht inklusive eines Infoblatts zum Jugendcoaching und eines Infoblattes zum AMS auf postalischem Weg an die Erziehungsberechtigten sowie an die betroffenen Jugendlichen (2 getrennte Schreiben) zu versenden.

Gleichzeitig wird automatisiert über die MAB bei der zuständigen Jugendcoaching Einrichtung ein möglicher neuer Fall avisiert.

8.1.3. Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht

Meldet die Familie an die KOST, dass die Ausbildungspflicht des/der betroffenen Jugendlichen bereits erfüllt wird, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten die entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen. Im Anschluss wird der Fall in der MAB abgeschlossen. Jugendcoaching Einrichtung, BundesKOST und KOST sehen den Fallabschluss.

8.1.4. 1. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie

Wenn sich von Seiten der Familie innerhalb von 14 Tagen nach Versenden des 1. Briefes der KOST niemand bei der KOST oder der Jugendcoaching Einrichtung gemeldet hat, bleibt der Fall in der MAB laufend. Dann hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung (nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Versenden des 1. Briefes der KOST) ein erster telefonischer Kontakt (= Jugendcoaching Stufe 0) mit dem Ziel der Abklärung hinsichtlich der Erfüllung der Ausbildungspflicht bei der Familie zu erfolgen. Falls keine gültige Telefonnummer (weder von Erziehungsberechtigten noch von den betroffenen Jugendlichen) bekannt ist, wird ein Schreiben per Post oder per E-Mail versandt mit einem optionalen Terminvorschlag für eine persönliche Beratung bzw. mit der Bitte sich zu melden (2 getrennte Schreiben an Erziehungsberechtigte und Jugendliche). Gegebenenfalls wird in der Folgewoche ein weiterer Kontaktversuch unternommen.

8.1.5. Information, Beratung und/oder Fallabschluss

Entsteht aufgrund der Kontaktaufnahme durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden (telefonische Vereinbarung durch KOST, persönliche Begleitung durch JU – falls notwendig). Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen. Von der KOST wird in die MAB eingetragen und der Fall abgeschlossen.

Ist das Ziel die Registrierung/Vormerkung des/der Jugendlichen zum Zwecke der Lehrstellensuche oder der Teilnahme an einer Maßnahme (Produktionsschule), wird der/die Jugendliche im Service für Arbeitsuchende (SFA) betreut. Der/die Jugendliche wird vorgemerkt und ist gemäß der Ausbildungspflicht beim AMS „angekommen“.

Ist das Ziel eine Berufsberatung i.S. einer Berufsorientierung oder Berufsinformation, kann das BIZ des AMS besucht werden. Im BIZ erfolgt keine Registrierung/Vormerkung. Für einen BIZ-Besuch einer Einzelperson (Nutzung der Berufsinformationen in Selbstbedienung) ist grundsätzlich keine Terminvereinbarung erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist aber erforderlich, wenn der/die Jugendliche eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung in Anspruch nehmen möchte.

Der stattgefundene Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB von der KOST dokumentiert.

8.1.6. 2. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie

Wird laut Meldung der Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, so ist von Seiten des Jugendcoaching darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Bestätigung über die Erfüllung an die KOST zu übermitteln ist.

Erfolgt innerhalb von 1 Woche nach dem 1. Kontakt durch das Jugendcoaching keine Rückmeldung von der Familie (Rückruf oder Schreiben), hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein zweiter telefonischer Kontakt mit dem Ziel einer Abklärung zu erfolgen. Falls keine gültige Telefonnummer bekannt ist, wird wieder je ein Schreiben per Post oder E-Mail (an Erziehungsberechtigte und Jugendliche) versandt mit einem optionalen Terminvorschlag für eine persönliche Beratung bzw. mit der Bitte sich zu melden.

Entsteht aufgrund des 2. Kontakts durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden.

Ist das Ziel die Registrierung/Vormerkung des/der Jugendlichen zum Zwecke der Lehrstellensuche oder der Teilnahme an einer Maßnahme (Produktionsschule), wird der/die Jugendliche im Service für Arbeitsuchende (SFA) betreut. Der/die Jugendliche wird vorgemerkt und ist gemäß der Ausbildungspflicht beim AMS „angekommen“.

Ist das Ziel eine Berufsberatung i.S. einer Berufsorientierung oder Berufsinformation, kann das BIZ des AMS besucht werden. Im BIZ erfolgt keine Registrierung/Vormerkung. Für einen BIZ-Besuch einer Einzelperson (Nutzung der Berufsinformationen in Selbstbedienung) ist grundsätzlich keine Terminvereinbarung erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist aber erforderlich, wenn der/die Jugendliche eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung in Anspruch nehmen möchte.

Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, wird das in die MAB eingetragen, und der KOST sind bei Bedarf entsprechende Bestätigungen (z. B. Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen, um den Fall abschließen zu können.

Der stattgefundene Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB dokumentiert.

8.1.7. 3. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie

Meldet sich die Familie auch nach dem zweiten Kontakt des Jugendcoaching nicht, hat nach Ablauf von 1 Woche nach diesem 2. Versuch von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein dritter Kontakt zu erfolgen. Falls keine gültige Telefonnummer bekannt ist, wird wieder je ein Schreiben (an Erziehungsberechtigte und Jugendliche) versandt mit einem optionalen Terminvorschlag für eine persönliche Beratung bzw. mit der Bitte sich zu melden.

Entsteht aufgrund des 3. Kontakts durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden.

Ist das Ziel die Registrierung/Vormerkung des/der Jugendlichen zum Zwecke der Lehrstellensuche oder der Teilnahme an einer Maßnahme (Produktionsschule), wird der/die Jugendliche im Service für Arbeitsuchende (SFA) betreut. Der/die Jugendliche wird vorgemerkt und ist gemäß der Ausbildungspflicht beim AMS „angekommen“.

Ist das Ziel eine Berufsberatung i.S. einer Berufsorientierung oder Berufsinformation, kann das BIZ des AMS besucht werden. Im BIZ erfolgt keine Registrierung/Vormerkung. Für einen BIZ-Besuch einer Einzelperson (Nutzung der Berufsinformationen in Selbstbedienung) ist grundsätzlich keine Terminvereinbarung erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist aber erforderlich, wenn der/die Jugendliche eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung in Anspruch nehmen möchte.

Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, wird das in die MAB eingetragen, und der KOST sind bei Bedarf entsprechende Bestätigungen (z. B. Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen, um den Fall abschließen zu können.

Der stattgefunden Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB dokumentiert.

8.1.8. 2. Kontakt KOST mit Familie

Meldet sich die Familie auch nach dem 3. Kontakt durch die Jugendcoaching-Einrichtung nicht, wird von der KOST nach Ablauf 1 Woche jeweils ein neuerliches Schreiben (2. Schreiben) an die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Jugendlichen geschickt. Es wird auf die Konsequenzen und die mögliche Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und die damit verbundene Sanktionierung hingewiesen. Der Familie wird für die Meldung eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

8.1.9. 4. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie

Meldet sich die Familie aufgrund des 2. Briefes der KOST nicht innerhalb von 1 Woche, hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein vierter Kontakt (nach dem Muster der ersten 3 Kontakte) zu erfolgen.

8.1.10. KOST meldet an das SMS

Kommt innerhalb der nächsten 2 Wochen kein Kontakt mit der Familie zustande, wird der Fallverlauf in der MAB dokumentiert, und die KOST meldet dies an das SMS (schriftliche Meldung an SMS Landesstelle).

8.1.11. Kontakt SMS und Bezirksverwaltungsbehörde

Wenn die Erziehungsberechtigten sich nachweislich oder zumindest glaubhaft bemühen, der Ausbildungspflicht zu entsprechen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen deren Ausbildung nicht gewährleisten können, wird keine Strafbarkeit vorliegen.

Reicht die wiederholte Hilfestellung für die Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht aus, weil die Jugendlichen keine Hilfe annehmen und sich weigern ihre Verpflichtung zu erfüllen und sich die Erziehungsberechtigten nicht nachweislich oder zumindest glaubhaft bemüht haben der Ausbildungspflicht zu entsprechen, kann von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde ab Juli 2018 eine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Etwaige Sachverhaltsdarstellungen an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen auf dem Behördenweg (über die zuständige Landesstelle des SMS).



Abbildung 4: Sanktionierung AB18

▪ **Inhalt 1. Schreiben der KOST**

Allgemeines Schreiben

Allgemeine Informationen zur AusBildung bis 18

- Was ist die AusBildung bis 18? (Ausbildungspflichtgesetz)
- Wen betrifft die AusBildung bis 18?
- Wann ist die AusBildung bis 18 erfüllt? Verweis auf die Liste der anerkannten Bildungs- und Ausbildungsangebote (Link zur Website des Sozialministeriumservice)
- Adressierung der Eltern
- Um wen geht es? (Jugendliche/r XY)
- Um was geht es?
- Was ist konkret zu tun?

Optionen:

Falls beim/bei der Jugendlichen unklar ist, wohin es beruflich oder ausbildungsmäßig gehen kann/soll und Unterstützung/Beratung benötigt wird -> JU kontaktieren (-> Infoblatt Jugendcoaching)

Falls Jugendliche/r z. B. Lehrstelle sucht oder Ausbildung im Rahmen der ÜBA machen möchte -> AMS kontaktieren (-> Infoblatt AMS)

Hinweis: Falls Jugendliche/r bereits die Ausbildungspflicht erfüllt oder falls Unklarheit/Fragen -> KOST informieren/kontaktieren (Kontaktdaten KOST) und Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (z. B. Schulbesuchsbestätigung)

Beilagen

Infoblatt JU

- Allgemeine Info zum Jugendcoaching
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges Jugendcoaching Projekt (Kontaktdaten)

Infoblatt AMS

- Allgemeine Info zum AMS
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges AMS Stelle (Kontaktdaten)

Inhalt JU Schreiben

Allgemeines Schreiben

- Um wen geht es? (Jugendliche/r XY)
- Um was geht es? (AusBildung bis 18)

- Hinweis auf 1. Schreiben der Koordinierungsstelle, das den Erziehungsberechtigten geschickt und in dem über die AusBildung bis 18 informiert wurde
- Hinweis auf versuchte (aber nicht erfolgreiche) telefonische Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
- Vorschlag eines konkreten Termins mit dem Jugendcoaching mit dem Ersuchen, diesen wahrzunehmen. (Falls nicht möglich -> telefonische Kontaktaufnahme mit dem Jugendcoaching um Alternativtermin zu vereinbaren)
- Hinweis, falls Jugendliche/r die AusBildung bis 18 bereits erfüllt oder falls es Unklarheiten oder Fragen gibt -> Koordinierungsstelle kontaktieren/informieren (Kontaktdaten Koordinierungsstelle)
- Allgemeine Informationen zur AusBildung bis 18
- Was ist die AusBildung bis 18? (Ausbildungspflichtgesetz)
- Wen betrifft die AusBildung bis 18?
- Unter welchen Bedingungen ist die AusBildung bis 18 erfüllt? Verweis auf die Liste der anerkannten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen (Link zur Website des Sozialministeriumservice)

Beilagen

Infoblatt Jugendcoaching

- Allgemeine Info zum Jugendcoaching
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges Jugendcoaching Projekt (Kontaktdaten)

Infoblatt AMS

- Allgemeine Info zum AMS
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges AMS Stelle (Kontaktdaten)

Erstes Schreiben an Erziehungsberechtigte (von der Koordinierungsstelle): allgemeines Schreiben inklusive allgemeiner Informationen zur AusBildung bis 18

▪ **Inhalt 2. Schreiben der KOST**

Allgemeines Schreiben

- Um wen geht es? (Jugendliche/r XY)
- Um was geht es? (AusBildung bis 18)
- Hinweis auf 1. Schreiben, das den Erziehungsberechtigten geschickt und in dem über die AusBildung bis 18 informiert wurde (siehe -> Beilage c)
- Hinweis auf mehrmals versuchte telefonische Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
- Was ist konkret zu tun? Optionen:
- Hinweis, sich mit dem zuständigen Jugendcoaching Projekt (Kontaktdaten) in Verbindung zu setzen (-> siehe Infoblatt Jugendcoaching)
- Hinweis auf mögliche Sanktionen!

- Hinweis, falls Jugendliche/r AusBildung bis 18 bereits erfüllt oder falls es Unklarheiten oder Fragen gibt -> Koordinierungsstelle kontaktieren/informieren (Kontaktdaten Koordinierungsstelle)

Beilagen

Infoblatt Jugendcoaching

- Allgemeine Info zum Jugendcoaching
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges Jugendcoaching (Kontaktdaten)

Infoblatt AMS

- Allgemeine Info zum AMS
- Für die/den Jugendliche/n zuständiges AMS Stelle (Kontaktdaten)

Erstes Schreiben an Erziehungsberechtigte (von der Koordinierungsstelle): allgemeines Schreiben inkl. allg. Infos zur AusBildung bis 18

Im Rahmen der Stufe 0 des Jugendcoaching soll der Kontakt zu betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen hergestellt, ausreichend Informationen zur AusBildung bis 18 übermittelt und alle Optionen für Unterstützungsangebote im Sinne einer „heranführenden Sozialarbeit“ erläutert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind schriftliche, telefonische und persönliche Kontakte zu den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen herzustellen¹⁴). Sobald von den betroffenen Jugendlichen (und ihren Erziehungsberechtigten) nach Klärung der Umstände ein Schuleintritt, eine Meldung beim AMS oder auch eine Teilnahme am Jugendcoaching gewählt wird, endet die Zuständigkeit auf Stufe 0. Wird eine Teilnahme am Jugendcoaching als zielführend erachtet, so erfolgt eine Übergabe an den zuständigen Jugendcoach, wo eine Zielvereinbarung unterschrieben wird und das Jugendcoaching mit Stufe 1 und der Eingabe ins MBI Monitoring Berufliche Integration startet.

Ziel der Stufe 0 Kontakte

- Information,
- Beratung,
- Abklärung des nächsten Schrittes (z. B. Aufnahme ins Jugendcoaching)

Die Stufe 0 wird nach ca. 2 Monaten beendet. Je nach Ergebnis der Beratung kann ein Einstieg ins Jugendcoaching oder ein Alternativangebot folgen.

¹⁴ Hausbesuche finden nur in Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten nach vorheriger Ankündigung statt (weil die Jugendlichen beispielsweise nicht sofort bereit sind eine Beratungseinrichtung aufzusuchen).

8.2. Stufe 1 – Erstgespräche (Kurzinformation)

Die BeraterInnen des Jugendcoaching bieten allen identifizierten Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten eine Basisinformationsleistung an. Diese Erstgespräche sind in einem persönlichen Beratungsgespräch zu führen (eine telefonische Beratung reicht nicht) und sollen auch in Form von mobiler Beratung an den Schulstandorten oder Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit oder in Justizanstalten sowie vor Ort in den Beratungsstellen des Jugendcoaching angeboten werden. Im Rahmen dieser Beratung ist Methodenvielfalt zu gewährleisten.

Die Beratung „Dritter“, also Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und LehrerInnen der betroffenen SchülerInnen und SystempartnerInnen sowie JugendarbeiterInnen, ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsansatzes. Gegebenenfalls wird das Durchführen von Beratungen im Dreiersetting sinnvoll und zielführend sein.

In Kooperation mit den zuständigen LehrerInnen soll angeregt werden, dass SchülerInnen während des Unterrichts die Klasse verlassen können, um die Beratung in Anspruch zu nehmen (so dies keinen negativen Einfluss auf ihre schulischen Leistungen hat).

Im Rahmen der Erstgespräche werden die Jugendlichen (und ihre Erziehungsberechtigten) zunächst über das Konzept Jugendcoaching informiert.

Mögliche Optionen hinsichtlich der Berufswahlentscheidung werden besprochen, die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit geklärt sowie die für die Anamnese und das Dokumentationssystem notwendige Daten und Informationen über die Jugendlichen aufgenommen.

Ziel der Erstgespräche

- Erstes Kennenlernen,
- Abklärung der aktuellen Situation bzw. des ersten Eindrucks von der Problematik und den Ressourcen des/der Jugendlichen im Sinne einer Anamnese,
- Erheben relevanter Daten,
- Abklären von möglichen Erwartungshaltungen und Vorstellungen,
- Bereitstellung der entsprechenden Informationen für die/den Jugendliche/n bzw. die Angehörigen und die LehrerInnen, Weiterleitung bzw. Begleitung des/der Jugendlichen an die für sie/ihn entsprechend der Problematik relevante zuständige Stelle,
- Klärung, ob weiterführende Beratung bzw. Begleitung erforderlich ist,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus)Bildungssysteme (z. B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung, etc.) inklusive Unterschreiben

einer entsprechenden „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte¹⁵.

Die Stufe 1 wird nach ca. 2 Monaten¹⁶ beendet. Je nach Individuallage der/des Jugendlichen und Ergebnis der Erstgespräche kann ein Übertritt in Stufe 2 oder in Stufe 3 bzw. in den (Aus-)Bildungssektor, Arbeitsmarkt oder in unterstützende Angebote des AMS/SMS erfolgen. Die Erstgespräche können im Zuhause der Familie, in der Schule und/oder in der Beratungseinrichtung der das Jugendcoaching durchführenden Stelle, im Jugendzentrum, in der Justizanstalt etc. stattfinden.

8.3. Stufe 2 – Beratung mit Case Management Ansatz

Im Rahmen der Stufe 2 kommt es durch die zuständigen BeraterInnen zu einer vertieften Abklärung der Problemlagen, die einer (Berufs-)Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme im Wege stehen.

Der Fokus liegt dabei auf den individuellen und familiären Ressourcen. In aktiver Zusammenarbeit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen erarbeitet, die im Mittelpunkt stehen.

Die Jugendlichen und ihre Angehörigen sollen dabei aufbauend auf der Analyse im Rahmen der Erstgespräche wie folgt unterstützt werden¹⁷:

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch die Jugendlichen (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten)
- (detaillierte) Abklärung der Ist-Situation,
- Hinweise auf und Begleitung in weiterführende Angebote,
- Abstimmen mit externen Angeboten,
- allgemeine Beratungsleistungen sowie Entscheidungs- und Orientierungsunterstützung,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- zielgerichtete Vermittlung an bestehende begleitende Unterstützungs- und Betreuungsangebote (z. B. BIZ, Lernunterstützung etc.),
- Berufsorientierung,
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (zumindest 1-2 Tage),

¹⁵ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der AMS Übergabebericht ohne eigene Zustimmungserklärung von Seiten des Jugendcoaching an das AMS übergeben werden.

¹⁶ Im Rahmen der Stufe 1 können ca. 3-5 Stunden in Anspruch genommen werden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Landesstelle kann sich der zeitliche Rahmen auch über zwei Monate hinaus erstrecken (wegen Erkrankung, Schulsportwochen, Urlaub oder auch, weil eine Aufteilung der Stunden in einzelne Beratungseinheiten sinnvoll erscheint).

¹⁷ Verpflichtende Inhalte der Stufe 2

- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiter führende Betreuungs- und/oder (Aus)Bildungssysteme (z. B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung, etc.) inklusive Unterschreiben einer entsprechenden „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte¹⁸,
- Besprechung der Kompetenzprofile¹⁹ (Eintritt und Austritt) sowie
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe²⁰ inklusive der „Fachlichen Stellungnahme“ und
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen bzw. abzugeben²¹)

Die Beratung dient vor allem Jugendlichen, die mehr als Erstgespräche (Kurzinformation) benötigen, aber keine verfestigten mehrdimensionalen Problemlagen haben. Die Beendigung erfolgt nach 6 Monaten.

Die BeraterInnen geben ihre Empfehlung in Form einer „Fachlichen Stellungnahme“ (standardisierter Kurzbericht) ab. Dieser Bericht beinhaltet nicht nur die wesentlichen Kontaktdaten und Fakten zur Person, basierend auf der zu Beginn der Stufe 2 gemeinsam erstellten Zielvereinbarung wird auch das Ergebnis inklusive Begründung (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf am Beratungsprozess beteiligte Personen bzw. Stellen) des Jugendcoaching festgehalten.

Die „Fachliche Stellungnahme“ wird den Jugendlichen in einem persönlichen Gespräch übergeben, bei dem auch die Empfehlung - und damit verbundene notwendige Schritte - besprochen und vereinbart werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. BeraterInnen anderer Einrichtungen oder ArbeitgeberInnen) wird besprochen und durch das Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Fall einer Weitergabe der Unterlagen durch die Jugendlichen geregelt (Ausnahme AMS Übergabebericht). Auftauchende Fragen werden abgeklärt. Gegebenenfalls kümmern sich

¹⁸ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der AMS Übergabebericht ohne eigene Zustimmungserklärung von Seiten des Jugendcoaching an das AMS übergeben werden.

¹⁹ Das Kompetenzprofil ist ein Informationsblatt in grafischer Form, das dem/der Jugendlichen ausgehändigt wird und das sich aus den Eingaben der Jugendcoaches in das MBI (Income- und Outcomefaktoren) generiert. Es gibt sowohl den Jugendlichen als auch den Coaches einen Überblick zum (Entwicklung-)Stand in spezifischen Wissen–Können–Kompetenz-Bereichen (z.B. Konzentrationsfähigkeit, Pünktlichkeit, Berufswunsch etc.).

²⁰ Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

²¹ Seit Juli 2015 besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche die Teilnahmebefragung auch online ausfüllen können.

die BeraterInnen persönlich um das „Ankommen“ der Jugendlichen in einer Folgemaßnahme.

Im Rahmen der vorgesehenen Nachbetreuung wird die Umsetzung der Empfehlung von Seiten der BeraterInnen telefonisch überprüft. Handelt es sich beim empfohlenen nächsten Schritt um ein schulisches Angebot oder eine Lehrausbildung, erfolgt der Anruf bzw. Kontakt durch die zuständigen BeraterInnen im Jugendcoaching. Im Falle einer Lehrausbildung können sich mehrfache Kontakte (sowohl zum Betrieb als auch zu den Jugendlichen) als sinnvoll und notwendig erweisen, um bei etwaigen Krisen schnell einschreiten zu können, wobei im Falle einer regulären Lehre das Lehrlingscoaching²² hinzuzuziehen ist.

Im Falle einer Weiterverweisung an Folgemaßnahmen mit Strukturen, in denen eine Bezugsperson für die Jugendlichen verantwortlich zeichnet, soll mit dieser jeweiligen Bezugsperson (im Rahmen der Übergabemodalitäten) vereinbart werden, dass sie im Falle von Nicht-Antreten des Angebots oder Abbrüchen das Jugendcoaching kontaktiert.

In jedem Fall sollen die Jugendlichen dahingehend motiviert werden, sich beim Auftreten von Problemen umgehend wieder an die zuständigen BeraterInnen im Jugendcoaching zu wenden.

Somit wird gewährleistet, dass es zu einer qualifizierten Weiterverweisung der Jugendlichen an die entsprechende Folgemaßnahme und zu einer möglichst nahtlosen Weiterbegleitung kommt.

8.4. Stufe 3 – Begleitung im Sinne eines Case Management

Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung beruflicher bzw. ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit hinausgeht, werden nach Erkennen der Problemlage (im Rahmen der Erstgespräche) direkt an die Stufe 3 – Begleitung im Sinne eines Case Management - weitergeleitet.

Im Umfang der Stufe 3 enthalten sind (basierend auf Anamnese und Datenerhebung der Erstgespräche)²³:

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch die/den Jugendlichen (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten),
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung-Beziehungsarbeit,
- prozesshafte Abklärung,

²² Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching Website: <https://www.lehre-statt-leere.at/> (Abfrage: Juni 2016) Näheres zum Lehrlingscoaching siehe: https://www.wko.at/Content.Node/RockyourFuture-deinLehrlingscoach/Rock_your_Future_Gratis-Coaching_fuer_Lehrlinge.html, Abfrage am 21.7.2015

²³ Verpflichtende Inhalte der Stufe 3

- Berufsorientierung,
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (mindestens 3-5 Tage),
- Kontakte zu Betrieben und potenziellen ArbeitgeberInnen bzw. Ausbildungsträgern,
- Stärken-Schwächen- Analyse,
- Erstellung eines Neigungs- und Fähigkeitsprofils,
- koordinierte und zielgerichtete Inanspruchnahme von „externen“ Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. –leistungen,
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds,
- Besprechung der Kompetenzprofile (Eintritt & Austritt)
- Abschlussgespräch und Übergabe des „Abschlussberichts“ inklusive Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Daten an Dritte²⁴ sowie
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen bzw. abzugeben²⁵)

Im Rahmen der Begleitung im Sinne eines Case Management wird mit einer Vielzahl an Methoden und Qualitätskriterien auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen. Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken und Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt.

Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem verhindern, werden identifiziert, und es wird gemeinsam mit dem/der Jugendlichen und deren Umfeld aktiv an einer Problemlösung gearbeitet.

Im „Abschlussbericht“ werden für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sowie andere mögliche Adressaten und Adressatinnen die relevanten Daten aus der Anamnese sowie die Ergebnisse aus der Stärken-Schwächen-Analyse und dem Neigungs- und Fähigkeitsprofil zusammengefasst.

Unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeführten Methoden und die Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen wird eine individuelle Empfehlung für die weitere Perspektivenplanung abgegeben. Zudem werden sowohl kurzfristige als auch mittel- und langfristige Ziele festgelegt und definiert, in welchem Zeitraum sie im Anschluss an die Begleitung erreicht werden sollen.

²⁴ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der AMS Übergabebericht ohne eigene Zustimmungserklärung von Seiten des Jugendcoaching an das AMS übergeben werden.

²⁵ Seit Juli 2015 besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche die Teilnahmebefragung auch online ausfüllen können.

Die Begleitung im Rahmen der Stufe 3 endet nach maximal einem Jahr. Eine eventuelle Weitergabe von Unterlagen an Dritte (z. B. BeraterInnen anderer Einrichtungen) wird besprochen und durch das Unterschreiben einer entsprechenden Zustimmungserklärung durch die Jugendlichen geregelt (ausgenommen AMS Übergabebericht).

Alle Jugendlichen, die am Jugendcoaching (ab Stufe 2) teilnehmen, erhalten eine „Jugendcoaching Mappe“, in der die wesentlichen Dokumente gesammelt sind. Im Sinne eines bestmöglichen Wiedererkennungseffekts sind bundesweit einheitliche Jugendcoaching Mappen entsprechend der NEBA CD Linie zu verwenden.

In der Mappe müssen jedenfalls enthalten sein:

- Zielvereinbarung
- Kompetenzprofile (Eintritt & Austritt)
- Fachliche Stellungnahme (für Stufe 2)
- oder Abschlussbericht (für Stufe 3)
- Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung im Falle einer Weitergabe von Daten an Dritte
- Bestätigung über absolvierte Lehrgänge zur Berufserprobung

Bei jeder Weitergabe von persönlichen Daten (Name, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Beginn und Ende des Jugendcoaching) und Unterlagen (z. B. Kompetenzprofil, Fachliche Stellungnahme, Abschlussbericht, etc.) von Jugendlichen an Dritte (BeraterInnen anderer Projekte, ArbeitgeberInnen, etc.) ist es notwendig, dass die betroffenen Jugendlichen die „Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung“ unterschreiben (ausgenommen AMS Übergabebericht). Das Original bzw. die Originale erhalten die Jugendlichen (Teil der Jugendcoaching Mappe). Eine Kopie bleibt im persönlichen Akt bei den BeraterInnen im Jugendcoaching.

Erläuterung

Die Jugendcoaching Mappe ist verpflichtend an alle Jugendlichen in einem Übergabegespräch weiter zu geben. Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten können die Jugendcoaching Mappe bei Folgemaßnahmen, in der Schule etc. vorweisen.

Die Aufgabe der BeraterInnen ist es, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige Rolle dar, die am Erfolg entscheidend beteiligt ist.

Bei allen Prozessen wird ein hoher Wert darauf gelegt, dass die Selbstbestimmung der Jugendlichen gestärkt wird (Empowerment).

9. WIRKUNGSMONITORING UND WIRKUNGS-AUSWERTUNG

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Auf Basis der vom Fördergeber im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung des Fördergebers (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Jahresgesamtarbeitszeit je Vollzeitäquivalent zu 38 Wochenstunden (nach Abzug von Urlauben, Krankenständen, Fortbildungen, etc.) ca. 1.600 Stunden verbleiben.

Die Jugendcoaches verrichten im Rahmen ihrer Arbeitszeit klientelbezogene Tätigkeiten und nicht-direkt-klientelbezogene Tätigkeiten (wie z. B. Supervision, Intervision, Teambesprechungen, Vernetzungszeiten, Öffentlichkeitsarbeit).

Der Betreuungsschlüssel für die BeraterInnen im Jugendcoaching hängt von der jeweils zu begleitenden Zielgruppe ab. Auch das Verhältnis der Stufen richtet sich somit nach den Jugendlichen bzw. ihren speziellen Bedarfen.

Bei der Beurteilung der Wirkung eines Projekts ist auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn folgende Wirkungsziele erreicht werden:

Schulische Jugendliche: 80:25:15

Die Wirkung des Projekts ist als erfolgreich zu beurteilen, wenn ein/e Berater/in im Jugendcoaching insgesamt mindestens 80 Jugendliche (im Rahmen von Erstgesprächen), mindestens 25 Jugendliche durch Beratung der Stufe 2 (die aus der Stufe 1 weiter gehen in die Stufe 2) und mindestens 15 Jugendliche durch längerfristige Begleitung im Sinne eines Case Managements (auf Stufe 3) betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen! Jugendliche mit laufender Schulausbildung, die z. B. über ein Jugendzentrum beim Jugendcoaching andocken, zählen (im Hinblick auf die Quote) zur Gruppe der schulischen Jugendlichen.

Außerschulische & ausbildungsferne Jugendliche: 40:15:8²⁶

Die Wirkung des Projekts ist als erfolgreich zu beurteilen, wenn ein/e Berater/in im Jugendcoaching insgesamt mind. 40 Jugendliche (Erstgespräche), mind. 15 Jugendliche durch Beratung der Stufe 2 (die aus der Stufe 1 weiter gehen in die Stufe 2) und mind. 8 Jugendliche durch längerfristige Begleitung im Sinne eines Case Managements (auf Stufe 3) betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen!

Ausgenommen sind außerschulische Jugendliche, bei denen keine komplexen Anbahnungsprozesse notwendig sind (die z. B. direkt von AMS oder Trägern des AMS sowie SMS oder Trägern des SMS etc. ans Jugendcoaching übergeben werden). Für diese Fälle ist ein höheres Messkriterium (im Sinne „schulische Jugendliche“) anzustreben²⁷. Für den Zeitraum der Implementierung der AusBildung-bis-18-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ca. 50% der außerschulischen & ausbildungsfernen Jugendlichen über das Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) der Koordinierungsstellen akquiriert werden.

Ziel des Fördergebers ab 2017 soll sein, ausbildungsferne Jugendliche möglichst frühzeitig z. B. über Jugendzentren und nicht erst per Meldung über die MAB zu erreichen. Bei diesen Personen ist von einem erheblichen Aufwand bereits vor Beginn des Jugendcoaching ausschließlich zur Kontaktanbahnung auszugehen. Zusätzlich werden notwendige Kooperationen und Absprachen mit den diversen Stakeholdern zunehmen und mehr zeitliche Ressourcen erfordern (es ist davon auszugehen, dass die genannte Zielgruppe schon ein „Bündel an anderen ProfessionistInnen“ in ihrem Umfeld hat, was gewissenhafte Abstimmungsprozesse notwendig macht. Daher werden diese Anbahnungsaufwände bzw. die an eine Jugendcoaching Teilnahme heranführende Sozialarbeit als Stufe 0 gesondert bezeichnet und gewertet.

²⁶ Ohne Stufe 0

²⁷ Weil davon auszugehen ist, dass die Erreichbarkeit (das „Andocken“) ähnlich wie im System Schule aufgrund des direkt abgebenden Systems nicht so aufwändig ist.

Für das Wirkungscontrolling sind unter Zugrundelegung obiger Messkriterien neben der Anzahl an ordnungsgemäß abgeschlossenen Stufe 0- und Stufe 1- Beratungen die ordnungsgemäßen Abschlüsse inklusive der Erstellung der entsprechenden Abschlussberichte (Stufe 2: Fachliche Stellungnahme und Stufe 3: Abschlussbericht) für die Beurteilung der Wirkung heran zu ziehen. Davon abgesehen bietet das Monitoring Berufliche Integration (MBI) die Möglichkeit einer weiteren Abbildung der Erreichung der Wirkungsziele des Projekts (z. B. Bedarfe und Problemlagen der Zielgruppe).

Das Messkriterium 80:25:15 für schulische Jugendliche und 40:15:8 für außerschulische und ausbildungsferne Jugendliche ist für das gesamte Bundesgebiet heran zu ziehen. Schwankungen zwischen den Wirkungszielen der einzelnen Jugendcoaching Projekte sind aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe möglich.

Telefonische, persönliche und elektronische Beratungen von Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder dritten Personen sowie den betroffenen Jugendlichen selbst sollen für ausbildungsferne Jugendliche als allgemeine Leistung des Jugendcoaching im Sinne einer Heranführung an die AusBildung bis 18 in der MAB Monitoring AusBildung bis 18 dokumentiert und als Stufe 0 gewertet werden.

Die Stufe 0 ist mit einer Stundenanzahl von 3-10 zu kalkulieren und in der MAB zu dokumentieren (Kontaktversuche, Kontakte, Hausbesuche, Beratungen).

Abbildung 5: Tabelle Stunden

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	klientInnenzentriertes StundenSOLL
Stunden	3-5	10-15	30	
Maximale Stunden	5	15	30	
Quote	80	25	15	
Stunden in Quote	400	375	450	1.225
Faktor zum Abtauschen	1	3	6	
Tauschmöglichkeiten	Kompensation durch Fälle	In Stufe		
Fehlende Fälle in Stufe 3	6	Stufe 1		
	2	Stufe 2		
Fehlende Fälle in Stufe 2	3	Stufe 1		

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	klientInnenzentriertes StundenSOLL
	0,5	Stufe 3		
Fehlende Fälle in Stufe 1	0,3	Stufe 2		
	0,2	Stufe 3		

10. ZUSTÄNDIGKEIT

Ein wesentlicher Aspekt des inhaltlichen Konzepts im Jugendcoaching ist der ressourcenorientierte Ansatz. Die zuständigen BeraterInnen bauen zu den Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis auf und können so gemeinsam mit ihrer Klientel die Stärken, Fähigkeiten und Interessen abklären.

Auch das Umfeld der Jugendlichen soll möglichst aktiv einbezogen werden, das Wissen von LehrerInnen, JugendarbeiterInnen und die Expertise der Erziehungsberechtigten und anderer für den bzw. die Jugendliche/n wichtiger Bezugspersonen sollen Teil der Zukunftsplanung werden.

Jene Jugendlichen, die beim AMS vorgemerkt sind und von den AMS-BeraterInnen zum Jugendcoaching verwiesen werden (z.B. zur Abklärung der Teilnahme an der Produktionsschule), bleiben weiterhin in der AMS-Vormerkung. Das bedeutet, dass alle getroffenen Vereinbarungen zwischen AMS und Jugendlichen weiterhin bestehen und die Jugendlichen dem AMS gegenüber zu deren Einhaltung verpflichtet sind. Kommunikation und Abstimmung mit dem AMS sind in dieser Phase besonders wichtig, insbesondere wenn die Vereinbarungen im Rahmen des Jugendcoaching von den bestehenden Vereinbarungen des AMS abweichen sollten.

Indem Zuständigkeit und damit Koordination und Verantwortung bei den jeweiligen BeraterInnen liegt, wird gewährleistet, dass die Jugendlichen ihrer Individuallage entsprechend die Folgeschritte (mit der für sie nötigen Unterstützung) tun können – dadurch wird ein möglichst passgenaues Matching zwischen den Fähigkeiten und Wünschen der Jugendlichen und den Anforderungen von Folgemaßnahmen bzw. (Aus)Bildungsmaßnahmen erreicht.

Unnötige oder gar falsche Folgeschritte, die für die Jugendlichen Versagenserfahrungen und damit potenzielle Drop-out-Gründe sein können, werden auf diesem Weg möglichst vermieden, da sich die Jugendlichen ihren Bedürfnissen entsprechend adäquat im System bewegen.

11. PROJEKTUMFELD

Das Jugendcoaching soll die vorhandenen Angebote der im Bereich (Aus-)Bildung relevanten Institutionen (BMB, SMS, AMS, Länder, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Projektträger) fallbezogen vernetzen. Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten für den Übergang Schule und Beruf, wie insbesondere die diesbezüglichen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit und der schulpsychologischen Dienste wie auch der Jugendsozialarbeit sollen durch die subsidiär zu verstehende Interventionsform des Jugendcoaching nicht ersetzt werden.

Mit der Umsetzung des Jugendcoaching erfolgt ein verstärktes Sichtbarmachen bestehender Lücken im „Angebotsmarkt“. Das Jugendcoaching meldet eventuelle Angebotslücken an die Systemebene (konkret: an die Koordinierungsstellen und in weiterer Folge an die entsprechenden Steuerungsgremien in den Bundesländern) zurück. Daher muss flankierend sichergestellt werden, dass entsprechend der individuellen Bedarfe der Jugendlichen ein breitgefächertes Spektrum an Begleit- und Anschlussangeboten vorhanden bleibt und bedarfsgerecht erweitert wird. Jugendcoaching arbeitet mit den regional zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten der jeweiligen SystempartnerInnen.

Die Zuständigkeit dafür bzw. das Aufzeigen von Lücken bzw. Bedarfen an die politische Ebene liegt bei den entsprechenden Steuerungsgremien in den Bundesländern.

Jugendcoaching kann seinem Gate Keeping Auftrag nur dann nachkommen, wenn auch die entsprechenden Nachfolgeangebote zur Verfügung stehen.

12. GENDER MAINSTREAMING / DIVERSITY MANAGEMENT

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für junge Frauen und Männer im Jugendcoaching dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Umsetzung des Jugendcoaching sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen TeilnehmerInnen systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung des Angebots Chancengleichheit fördert.

Die Strukturen müssen darauf ausgerichtet werden, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden und nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden.

Nicht das Geschlecht sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen.

Die Strukturen des Jugendcoaching sind darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Jugendlichen unter Beachtung ihrer eigenen Zuschreibung zu sozialen Geschlechtern zu berücksichtigen. Materialien müssen so aufbereitet werden, dass sie möglichst alle Geschlechterrollen gleichermaßen ansprechen und sich zudem Jugendliche mit Migrationshintergrund wiederfinden. Außerdem ist auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. Unterschiedliche Lernstrategien und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Jugendlichen zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen, wird gelebt.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderung benötigen besondere Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung. Das Ziel ist auch hier, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und am Übertritt Schule und nächste Stelle (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen weiteren Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, Tagesstruktur oder einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz handelt) den Jugendlichen selbst, aber auch ihren Erziehungsberechtigten professionelle Unterstützung anzubieten.

Bedingt dadurch, dass für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung die Möglichkeit zur Absolvierung von 12 Schuljahren besteht, ergibt sich in der Praxis häufig ein späterer Eintritt ins Berufsleben und damit eine notwendige Unterstützung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Gerade Jugendliche mit intellektueller Beeinträchtigung brauchen einen längeren Zeitraum zur Entwicklung ihrer Potenziale und Ressourcen. Dies findet im Konzept des Jugendcoaching ebenfalls besondere Berücksichtigung.

Nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationshintergrund stellen keine Benachteiligung sondern zusätzliches Potenzial dar.

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ im Jugendcoaching besonders berücksichtigt werden.

So sollen die (brach liegenden) Potentiale, Kenntnisse und Fertigkeiten der Jugendlichen aufgegriffen und genützt werden, ohne dabei auf Gleichstellungsbemühungen und die Visualisierung gesellschaftlich begründeter Benachteiligung einzelner Personen und Gruppen zu vergessen.

Im Dokumentationssystem Monitoring Berufliche Integration werden nicht nur Geschlecht, sondern auch Erstsprache erhoben. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Erhebung der Erstsprache zu einem unverzichtbaren Klassifizierungsmerkmal entwickelt hat, dem im Rahmen von Datenvergleichen und empirischen Erhebungen eine große Aussagekraft zukommt, als dadurch Rückschlüsse auf etwaige kulturspezifische Benachteiligungen von Jugendlichen in ihren Bestrebungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich werden.

Auch Jugendliche NEET, deren Lebenswelten sich zum Teil sehr stark von gesellschaftlichen Normen abheben, benötigen ein spezielles Verständnis für ihre Situation. Ziel muss es sein für Randgruppen vermehrt Teilhabemöglichkeiten in allen gesellschaftlichen Bereichen, sowie am Arbeitsmarkt zu schaffen. Jugendcoaching setzt sich mit den Bedürfnissen und Notwendigkeiten von Jugendlichen NEETs auseinander und trägt diese an die Ebene der SystempartnerInnen heran.

Erläuterung:

Im Rahmen des Jugendcoaching sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management (z. B. Girl's Day oder Boy's Day) gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Jugendcoaching Anbieter/innen werden empfohlen. Hierbei ist besonders auf die Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten in der Region zu achten.

13. UMSETZUNG DURCH EXTERNE PARTNERORGANISATIONEN

Nach der Erfassung durch das Frühmeldesystem an den Schulen bzw. durch das Meldesystem im Rahmen der Ausbildungspflicht (MAB – Monitoring AusBildung bis 18) und/oder über andere Zugänge bei der Erfassung der Zielgruppe des Jugendcoaching wird die Betreuung/Begleitung von externen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Form integrierter Servicepakete (Vermeidung von Schnittstellen und damit verbundenen Ineffizienzen, Vermeidung unnötiger BeraterInnenwechsel, Gewährleistung der Kontinuität des Betreuungsprozesses etc.) durchgeführt.

Diese Servicepakete werden basierend auf Konzept und Umsetzungsregelungen des Jugendcoaching im Rahmen von Förderverträgen durch das Sozialministeriumservice als AuftraggeberIn für einzelne Pakete mit den jeweiligen Projektträgerinstitutionen als AuftragnehmerInnen abgeschlossen. Die Auswahl der Projektträgerinstitutionen erfolgt durch Call-Verfahren, welche die Vergabe an hochqualifizierte Träger mit langjähriger Erfahrung gewährleisten soll.

14. GRUNDSÄTZE DES CASE MANAGEMENT

Der/die BeraterIn bietet dem/der Jugendlichen längerfristig ein Unterstützungsangebot an, das auf die Lebenssituation und die Bedürfnisse des/der Jugendlichen zugeschnitten ist. Durch die Minimierung von Problemlagen soll eine Stabilisierung eintreten. Grundsätze in der Arbeit des/der BeraterIn sind dabei die Orientierung am bzw. an der Jugendlichen und dessen/deren Lebenswelt, das Erfassen der individuellen Wahrnehmung, die Fokussierung auf Ressourcen sowie die Stärkung der Autonomie.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, arbeitet der/die BeraterIn mit verschiedensten Personen und Institutionen fachübergreifend zusammen, immer im Interesse und mit Rücksicht auf den/die Jugendliche/n, mit optimaler Wirksamkeit, jedoch unter möglichst ökonomischem Einsatz von Unterstützungsleistungen.

Der Case Management Ansatz ist eine zentrale Vorgabe der Beratung im Jugendcoaching. Damit sind unter anderen folgende Prinzipien verbunden:

- Ressourcenorientierung: Jugendcoaching verfolgt einen ressourcenorientierten Ansatz, Stärkung der Selbstbestimmung der Jugendlichen (=Empowerment); Fokus ist auf die Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen gelegt,
- Mehrdimensionalität: Berücksichtigung nicht nur Bildungs- und Berufsorientierungsaspekte, sondern auch die soziale Situation der Jugendlichen,
- Einbeziehung des gesamten Umfelds der Jugendlichen in den Beratungsprozess (Eltern, Schule, Peergroup usw.),
- Konstanz der Betreuungsperson über den gesamten Betreuungszeitraum. Die Verantwortung liegt in einer Hand,
- Intervention erfolgt auf Ebene der Jugendlichen (Steuerung des Fallgeschehens) als auch auf Systemebene (Sichtbarmachung von ev. Angebotslücken im System; Beeinflussung/Steuerung von Systemen).

15. BERATERINNEN IM JUGENDCOACHING

15.1. Qualifikation

Die MitarbeiterInnen jener Einrichtungen, die im Bereich Jugendcoaching tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und idealerweise Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management entsprechend einer Ausbildung, die auf international anerkannten Richtlinien beruht
- oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich und zumindest 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)

Die BeraterInnen weisen Genderkompetenz auf und haben Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Frauen und Männern. Diesem Ansatz wird auch Rechnung getragen, indem sowohl männliche als auch weibliche BeraterInnen zur Verfügung stehen, die teilweise selbst Migrationshintergrund haben. Alle BeraterInnen haben die Bereitschaft niederschwellig und nachgehend ihre Tätigkeit auszuüben, um die Zielgruppe bestmöglich zu erreichen!

Jugendcoaches, die im Rahmen der Stufe 0 (Anbahnung AB18) eingesetzt werden, brauchen ein mehr an sozialarbeiterischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Bei der Aufgabenverteilung in den Projekten ist von Seiten der Projektleitung darauf zu achten.

15.2. Pflichten und Aufgaben

Die Aufgabe der BeraterInnen im Jugendcoaching ist, mit den Jugendlichen in regelmäßigem Kontakt zu stehen, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen.

Die BeraterInnen fungieren als Ansprechperson für die Klientinnen und Klienten, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind. Dieser Plan wird zielgesteuert in die Tat umgesetzt, wobei der/die BeraterIn den Ablauf koordiniert und überwacht, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können.

Veränderungen im Leben der Klientinnen und Klienten werden beobachtet und die Zielvereinbarung – und dem folgend die Zukunfts- bzw. Perspektivenplanung – bei Bedarf an die neuen Bedingungen abgestimmt. Die BeraterInnen sind in allen Stufen des Jugendcoaching zur Nachvollziehbarkeit der Leistung und zur Begründung individueller Betreuungverläufe zu einer entsprechenden Dokumentation verpflichtet.

Erläuterung

Alle BeraterInnen der Maßnahme Jugendcoaching verpflichten sich zur Eingabe von TeilnehmerInnen-Daten in das MBI (sowie im Rahmen der Heranführung auf Stufe 0 zur diesbezüglichen Dokumentation im MAB). Grundlage für die Eingabe in das MBI ist ein entsprechender Benützungsfaden. In Ausnahmefällen (wenn keine Sozialversicherungsnummer erhebbar ist) kann anstelle der Eingabe der personenbezogenen Daten eine Paralleldokumentation geführt werden. Dies gilt nur für die Stufe 1 (und sollte pro Bundesland unter 10 % liegen). Die Paralleldokumentation ist von den zuständigen Landesstellen des Sozialministeriumservice stichprobenartig zu überprüfen.

Dokumentationssystem im Jugendcoaching

Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Aufgaben der BeraterInnen hinsichtlich der Dokumentation im Jugendcoaching.

Abbildung 6: Dokumentationssystem

JU	UNTERLAGEN						MBI		MAB	eAMS Konto	
	ZV ¹	DZE ²	FS ³	AB ⁴	KP ⁵	TB ⁶	Personenbezogen	Nicht-personenbezogen			
								„kleine Variante“ ⁷	„große Variante“ ⁸		
Stufe 0							x			x	
Stufe 1		x					x	x			
Stufe 2	x	x	x		x	x	x		x		
Stufe 3	x	x		x	x	x	x		x		
Bei AMS Kontakt (z.B. Produktionsschule)											x

Q: SMS, BundesKOST

1 Zielvereinbarung

2 Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

3 Fachliche Stellungnahme

4 Abschlussbericht

5 Kompetenzprofil: ein Informationsblatt, das den Jugendlichen am Ende der Begleitung ausgehändigt wird und das sich aus den Eingaben der Jugendcoaches in das MBI (Income- und Outcomefaktoren) generiert. Es gibt sowohl den Jugendlichen als auch den Coaches einen grafisch gut aufbereiteten Überblick zum (Entwicklungs-)Stand in spezifischen Wissen– Können–Kompetenz-Bereichen (z.B. Konzentrationsfähigkeit, Pünktlichkeit, Berufswunsch etc.).

6 Teilnahmebefragung: Die Jugendlichen erhalten einen kurzen Fragebogen²⁸, mit dem sie die Zufriedenheit hinsichtlich ihrer Teilnahme am Jugendcoaching anonym bewerten können. Die BundesKOST wertet die Teilnahmebefragung einmal pro Jahr bundesweit aus und integriert die Ergebnisse in den Jugendcoaching MBI Jahresbericht.

7 „kleine Variante nichtpersonenbezogen (Stufe 1)“ umfasst: Identifikationsnummer, Geschlecht, Geburtsjahr, PLZ, Erstsprache, Staatsangehörigkeit, Grad der Behinderung, Art der Behinderung, SPF, Behindertenpass, Begünstigter Behinderter, Startdatum, Endedatum, Laufende Schulausbildung, Außerschulische/r Jugendliche, Mobilität, Erreichbarkeit, Angefordert von..., Berufswunsch, Beendigungsart, Beendigungsergebnis

8 „große Variante nichtpersonenbezogen (Stufe 2 und 3)“ umfasst alle Fragen wie bei der kleinen Variante und zusätzlich die In- und Outcome Faktoren.

²⁸ Auch online verfügbar

16. KOOPERATION – SCHNITT- BZW. NAHTSTELLEN

Alle TeilnehmerInnen am Jugendcoaching haben gemeinsam, dass sie Probleme haben, den Übergang in die Arbeitswelt ohne Unterstützung von außen zu bewältigen. Da ihre Schwierigkeiten meist multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen, um nachhaltige Lösungen und am Ende den Weiterverbleib im Bildungssystem bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Für ein erfolgreiches Übergangsmangement ist daher eine weitreichende Vernetzung mit verschiedenen AnsprechpartnerInnen Voraussetzung. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Steuerungsgremien bzw. den Koordinierungsstellen in den Bundesländern.

16.1. Kooperation mit den Koordinierungsstellen

Die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice und dem Jugendcoaching ist bereits gut etabliert. Im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18 wird diese Kooperation künftig noch weiter intensiviert und erlangt noch größere Wichtigkeit. Wie das Ablaufdiagramm zur Heranführung an die Ausbildungspflicht veranschaulicht, sind zwischen den Koordinierungsstellen und dem Jugendcoaching ein enger Informationsaustausch und eine präzise Abstimmung im Ablaufprozess der AusBildung bis 18 unbedingt notwendig. Dabei kommt der MAB als Kommunikationsdrehscheibe grundlegende Bedeutung zu. War bisher schon das Jugendcoaching angehalten etwaige Lücken in der regionalen Angebotslandschaft zu identifizieren und diese den relevanten Stakeholdern, insbesondere den Koordinierungsstellen, rückzumelden, so wird dieser Aspekt künftig noch eine stärkere Rolle spielen.

Neben dem Sichtbarmachen von Angebotslücken im System kommt dem Jugendcoaching eine Drehscheibenfunktion zu, um den/die Jugendliche/n unter anderem bei der Findung eines passenden Bildungs-Angebotes zu unterstützen. Eine dichte Vernetzung mit den entsprechenden Professionen bzw. Unterstützungssystemen (z. B. auch Angebote für jugendliche AsylwerberInnen) ist dabei das Um- und Auf. In beiden Punkten, sowohl beim Identifizieren von Angebotslücken als auch von passenden Bildungs-Angeboten ist eine verbindliche und verlässliche Kooperation zwischen den Koordinierungsstellen und dem Jugendcoaching relevant.

16.2. Kooperation mit dem AMS

Das AMS ist ein wesentlicher Partner des Sozialministeriumservice mit seinen Angeboten. Die MitarbeiterInnen des AMS identifizieren bspw. potenzielle Jugendcoaching TeilnehmerInnen und verweisen sie an das Angebot. Aber auch umgekehrt vermitteln Jugendcoaches Jugendliche an das AMS (BIZ, Service für Arbeitsuchende). Identifizierte

Jugendliche, deren Problem vorrangig in der fehlenden beruflichen Orientierung liegt, können in Form einer individuellen Bildungs- und Berufsberatung in einem der BIZ beraten werden. Die Organisation von Terminen im BIZ für SchülerInnengruppen obliegt den zuständigen LehrerInnen. Dadurch erfolgt eine noch stärkere Einbindung des BIZ/AMS in die schulische Berufsorientierung ab der 7. Schulstufe. Ein Einzelbesuch von SchülerInnen im BIZ ist ohne Termin möglich, für eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung ist jedoch eine Terminvereinbarung erforderlich.

Erläuterung

Abgesehen von den durch die Schule organisierten Gruppenterminen beim BIZ des AMS sollen von Seiten des Jugendcoaching auch jene Jugendlichen an das AMS (Service für Arbeitsuchende) verwiesen werden, die sich als lehrstellen- bzw. arbeitsuchend melden wollen. Hier handelt es sich vorwiegend um Jugendliche aus dem Jugendcoaching Stufe 1, bei denen es zumeist um die (direkte) Aufnahme einer Lehrausbildung geht (die betrieblich oder überbetrieblich erfolgen kann).

Da der Zugang zum Angebot Produktionsschule ausschließlich über das Jugendcoaching erfolgt, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen AMS notwendig. Entsprechende Vorgespräche zur Klärung der Übernahme der DLU sind von den Jugendcoaches zu führen. Das Konzept inkl. Umsetzungsregelungen zur Produktionsschule enthält detaillierte Checklisten, die das Arbeiten für die Jugendcoaches aber auch für das AMS erleichtern.

16.3. Kooperation mit Einrichtungen des Sozialministeriumservice

Die BeraterInnen des Jugendcoaching sind gut vernetzt mit den AnbieterInnen von Angeboten des Sozialministeriumservice, die sich an Jugendliche mit einem besonders intensiven Begleitungsaufwand richten.

Hier geht es um Problemlagen, die bei der Ausbildung und Beschäftigung die größten Hemmnisse darstellen und die durch andere Maßnahmen im Zuge der Anbahnung und Absolvierung einer Ausbildung nicht kompensiert werden können, was sich auch auf Betreuungsschlüssel und –dauer niederschlägt.

Das Jugendcoaching nimmt bei den Angeboten Produktionsschule sowie Berufsausbildungsassistenz eine sogenannte Gate Keeping Funktion ein.

16.3.1. Zugang zum Angebot Produktionsschule

Der Zugang zur Produktionsschule erfolgt ausschließlich über das Jugendcoaching. Die Jugendcoaches stehen mit den MitarbeiterInnen der Produktionsschule in engem Kontakt, um ein ideales Matching von Zielgruppe und Angebot zu erreichen.

Im Rahmen ihrer Gate Keeping Funktion klären die Jugendcoaches ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen jeweils im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern können. Die Absolvierung zumindest der Stufe 2 des Jugendcoaching ist verpflichtend, bevor ein/e Jugendliche/r an der Produktionsschule teilnehmen kann.

Die Jugendcoaches empfehlen jene Jugendlichen, die nach ihrer Einschätzung einen Nachholbedarf im Bereich sozialer Kompetenzen und Kulturtechniken inkl. Neuer Medien aufweisen, an die Produktionsschule. Es wird ein gemeinsames Übergabegespräch (Jugendcoach, Teilnehmer/in, Produktionsschule-Coach) geführt.

Wird die Teilnahme an der Produktionsschule empfohlen, so kann das Jugendcoaching die/den Jugendliche/n bei den notwendigen nächsten Schritten (Vormerkung beim AMS, Stellung des Begehrens auf Deckung des Lebensunterhalts) unterstützen.

Um der Gatekeeping Funktion gerecht zu werden, sind folgende Elemente wesentlich:

- Monitoring Berufliche Integration (inklusive Produktionsschule-Tool)
- Fachliche Stellungnahme/Abschlussbericht Jugendcoaching

Bei Bedarf steht das Jugendcoaching für einen Übergangszeitraum²⁹ noch als Ansprechpartner für die/den Jugendliche/n bzw. für die Produktionsschule-Coaches zur Verfügung.

Wird von Seiten der AMS BeraterInnen eine Teilnahme an einer Produktionsschule avisiert, so bucht die regionale Geschäftsstelle des AMS die Jugendlichen mit dem Status "interessiert" dem Projekt zu und setzt die zuständige Produktionsschule davon in Kenntnis (Übermittlung der Daten). Die Produktionsschule nimmt Kontakt mit dem zuständigen Jugendcoaching auf und ersucht um fachlich-inhaltliche Abklärung der Eignung der Jugendlichen für die Produktionsschule (Rücksprache mit AMS BeraterInnen hinsichtlich des konkreten Nachreifungsbedarfs)³⁰.

16.3.2. Zugang zum Angebot Berufsausbildungsassistenz (BAS)

Das Jugendcoaching hat ebenfalls hinsichtlich des Angebots der BAS (Ausbildung im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation) eine Gate Keeping Funktion inne. Das bedeutet, dass die Teilnahme am Jugendcoaching (zumindest Stufe 2) verpflichtend ist, bevor eine BAS des SMS in Anspruch genommen werden kann.

²⁹ Siehe Schnittstellen – Paralleldokumentation (Grafik)

³⁰ Siehe Produktionsschule. Konzept inklusive Umsetzungsregelungen. Version 12.12.2014.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich.

Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche zwischen dem Jugendcoaching und der BAS, den Jugendlichen und eventuell den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

16.4. Kooperation mit Schulen / Unterstützungssystemen in/für/um Schulen

Eine enge und gute Kooperation zwischen Jugendcoaching und den Schulen bzw. den Unterstützungssystemen in/für/um Schulen ist für eine erfolgreiche Beratung der Jugendlichen unabdingbar³¹. Dem „Frühmeldesystems“ an den Schulen (Identifizierung von potenziellen JU-TeilnehmerInnen erfolgt oft durch LehrerInnen) liegt eine interministerielle Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien zugrunde, und es gibt einen Erlass des BMB an alle Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien.

Um die bereits vorhandenen Ressourcen an der Schule zu nutzen und Hand in Hand zu arbeiten, ist eine enge Kooperation und praktische Abstimmung der Jugendcoaches mit den LehrerInnen (Psychagoginnen/Psychagogen, SchülerberaterInnen, BildungsberaterInnen), den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, SchulsozialarbeiterInnen sowie anderen Berufsgruppen im Schulsystem (z.B. Schulärzte/Schulärztinnen) zwingend notwendig. Voraussetzung dafür ist unter anderem das Wissen über die Tätigkeiten der anderen Profession. Damit soll vermieden werden, dass Informationen doppelt erhoben werden und in verschiedene Richtungen gearbeitet wird.

Es ist dezidiert nicht Aufgabe des Jugendcoaching Beratungsleistungen anderer Professionen oder des Schulsystems (z.B. Nachhilfe, psychologische/therapeutische Beratung) zu übernehmen. Vielmehr soll der/die Jugendcoach den/die Jugendliche/n bei Bedarf an die entsprechende Profession gezielt weiterverweisen.

Eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Jugendcoaches und den BeraterInnen der psychosozialen Unterstützungssysteme ist für den Aufbau eines effektiven Unterstützungssystems für (abbruchs-)gefährdete SchülerInnen am Schulstandort von zentraler Bedeutung.

³¹ Eine Studie des Ludwig Boltzmann Instituts (Grandy et al. 2015) untersuchte die konkreten Prozesse der Abstimmung und Zusammenarbeit der genannten Unterstützungssysteme und versuchte die Herausforderungen, eventuelle Überschneidungsfelder und gegenseitige Erwartungen der Unterstützungssysteme aufzuzeigen.

Es liegt in der Kompetenz des Schulsystems, Angebote, die zur Beseitigung schulischer/fachlicher Defizite der Jugendlichen dienen, flächendeckend, möglichst engmaschig zur Verfügung zu stellen.

Bei diesen begleitenden Förderangeboten (an denen in der Praxis noch zusätzlicher Bedarf besteht) sollte es sich nicht nur um schulische Nachhilfe im herkömmlichen Sinn, sondern um ein ganzheitliches Angebot, welches die individuellen Problemlagen der Jugendlichen berücksichtigt und sie in Kleingruppen gezielt begleitet, handeln. Fördermaßnahmen und Lernunterstützung seitens der Schule sind mitentscheidend für den Erfolg des Jugendcoachings.

Hier spielt die Kooperation zwischen den Systemen auf Bundes- sowie auf Landesebene eine entscheidende Rolle. Etwaige Probleme gilt es in den entsprechenden Steuerungsgruppen zu benennen und eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Zur Gewährleistung der optimalen Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und dem Jugendcoaching empfiehlt sich die Installation einer fixen schulinternen Ansprechperson pro Schule.

Ist diese Ansprechperson seitens der Schule noch nicht nominiert, so werden die Jugendcoaches gebeten, diesbezüglich Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen und die Form der Zusammenarbeit so weit wie möglich zu klären. Termine und Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung (Berufspraktische Tage) sowie inhaltliche Angebote des jeweiligen Schulstandorts (themenspezifische Projektwochen) können durch diese Kontaktperson unmittelbar an die BeraterInnen aus dem Jugendcoaching weiter gegeben werden.

16.5. Kooperation mit der Wirtschaft

Neben der Schule spielt auch die Wirtschaft eine bedeutende Rolle bei der Kooperation. Auch hier kommt dem Jugendcoaching eine sehr wichtige Funktion zu, da es – ohne Teil eines der beiden Systeme zu sein - eine Position „von außen“ einnehmen kann.

Gerade beim Übertritt von dem einen in das nächste System treten für die Jugendlichen der Zielgruppe Probleme auf. Sie haben in neun bis zwölf Jahren ihres Schulbesuchs die Spielregeln des Systems Schule mehr oder weniger gut gelernt. Manchen fällt es jedoch schwer sich (relativ) rasch auf ein neues anderes komplexes System, das der Arbeitswelt, einzustellen. Durch die Begleitung des Jugendcoaching im Sinne eines Case Management unterliegt das Handeln in diesen unterschiedlichen Systemen nicht nur den Intentionen der Individuen sondern auch den Gesetzmäßigkeiten der betroffenen Sozialsysteme.

Das Jugendcoaching unterstützt die Jugendlichen beim Kennenlernen jener Arbeitswelt(en). Die Jugendcoaches sind mit regionalen Unternehmen gut vernetzt und helfen den

Jugendlichen dabei, in den für sie interessanten und in Frage kommenden Arbeitsfeldern praktische Erfahrungen zu sammeln.

Es ist ein verpflichtender Bestandteil des Jugendcoaching (in Stufe 2 und Stufe 3), dass Jugendliche in so genannten Lehrgängen zur Berufserprobung die Berufswelt kennen lernen und einen praktischen Eindruck über für sie in Frage kommende Tätigkeitsbereiche gewinnen können.

In diesem Zusammenhang sind die Förderungsgrundlagen und spezifische Unterlagen/Vorlagen (Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung zwischen Betrieb und Trägereinrichtung, Leitfaden für die Trägereinrichtungen zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen von Angeboten des SMS) relevant für die Umsetzung des Jugendcoaching. Die Unterlagen/Vorlagen können unter anderem über die NEBA-Website (www.neba.at) von den Jugendcoaches heruntergeladen werden.

16.6. Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen

Die Vernetzung mit zielgruppenspezifischen Institutionen ist dringend notwendig, da sie die Zielgruppe mit ihren Angeboten unterstützen, fördern, beraten und weiterbilden. In der Beratung von Jugendlichen im Rahmen des Jugendcoaching werden Probleme sichtbar, die ohne die professionelle Unterstützung von anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen nicht lösbar sind (und auch nicht von den BeraterInnen des Jugendcoaching „behoben“ werden können/sollen).

Besonderes Augenmerk wird auf die Kooperation mit Einrichtungen gelegt, die mit Migrantinnen und Migranten zusammen arbeiten. Durch mehrsprachiges Informationsmaterial soll das Angebot für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund zugänglich gemacht werden. Zudem kann durch die Vernetzung mit den dort ansässigen, mehrsprachigen BeraterInnen, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren, ein ansonsten schwer greifbarer Personenkreis erreicht werden.

16.7. Kooperationen mit Sozialzentren, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe

Mit den Sozialzentren soll eine gute Kooperation aufgebaut werden, da der Zugang für Jugendliche mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS) in das Jugendcoaching ermöglicht werden soll. Im Gegenzug sind die Sozialzentren eine wichtige Anlaufstelle für Jugendliche, die Unterstützung bei sozialen und finanziellen Problemen benötigen.

Auch die Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe ist für beide Seiten von Vorteil. Einerseits können in Beratungsgesprächen mit Jugendlichen soziale Missstände aufgedeckt (und somit abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche identifiziert) werden, die ein Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich machen. Andererseits kann die

Kinder- und Jugendhilfe als empfehlende Stelle für den Eintritt in das Jugendcoaching fungieren, da sie ebenfalls mit der Zielgruppe der abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen zu tun hat. Dies gilt umso mehr für jene Jugendlichen, die das Schulsystem bereits verlassen haben und einen sehr niederschweligen Zugang zu Unterstützungsangeboten benötigen.

Der Kooperation mit Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und anderen jugendrelevanten Einrichtungen (insbesondere den Jugendzentren) kommt eine ähnlich zentrale Bedeutung zu wie der Kooperation mit den einzelnen Schulstandorten. Entsprechende Ressourcen sind von Seiten des Jugendcoaching in den Aufbau dieser Zusammenarbeit zum Wohle der Begleitung außerschulischer Jugendlicher zu investieren.

16.8. Kooperation mit Justizanstalten

Delinquente Jugendliche sind Zielgruppe des Jugendcoaching. Hierbei wird beim Übertritt aus dem Vollzug in die Entlassung angesetzt und dabei ist eng mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Justizanstalten (Leitungen der Vollzugsdirektionen, Soziale Dienste, Bewährungshilfe, Betriebe etc.) zusammenzuarbeiten.

Das Jugendcoaching setzt rechtzeitig vor dem Entlassungstermin der Jugendlichen mit der Beratung an, damit ein guter und vertrauensvoller Kontakt mit dem/der Jugendlichen aufgebaut werden kann. Die Begleitung am Übergang von der Haftentlassung nach „draußen“ ist ein bedeutsamer Zeitraum. Für eine erfolgsversprechende Reintegration der Jugendlichen ist es relevant, dass nach der Enthftung keine Betreuungslücken entstehen, bspw. der Einstieg in Folgeprojekte oder den Arbeitsmarkt rasch ermöglicht wird.

17. RAUMKONZEPT UND INFRASTRUKTUR

Die Umsetzung des Jugendcoaching erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität –und aufgrund bestehender Ressourcenprobleme auch Flexibilität- gefordert, damit die BeraterInnen an unterschiedlichsten Schulstandorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits braucht es für das längerfristige Case Management fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen.

Daraus folgend werden alle Ausstattungsmerkmale daraufhin abgestimmt, beide Erfordernisse bestens zu erfüllen. Die BeraterInnen sollten so ausgestattet sein, dass sie örtlich unabhängig und überall arbeitsfähig sind. Eine gemeinsame Stelle dient als Basis, wo neben Gruppenräumen auch Einzelberatungszimmer zur Verfügung stehen. Es wird angeregt, für die mobile Arbeit vor Ort in den Schulen synergetisch mit diesen zusammenzuarbeiten und deren vorhandene Raumressourcen (idealerweise wird auch der Zugang zu Internet und Kopierer ermöglicht) zu nutzen.

18. ÖFFENTLICHKEITS- UND INFORMATIONSARBEIT

Jugendcoaching Folder, Broschüren, der entsprechende Webauftritt sowie die NEBA-Website www.neba.at informieren flächendeckend über das Angebot. Sie dienen vor allem der Information des triangulären Systems zwischen SchülerInnen, LehrerInnen, ExpertInnen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zusätzlich werden damit auch System- und KooperationspartnerInnen wie zum Beispiel AMS, Jugendzentren etc. informiert.

Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auf die Erreichung von Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Folder und Broschüren in zusätzlichen Sprachen aufzulegen und den Online-Auftritt mehrsprachig zu gestalten, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von BeraterInnen mit Migrationshintergrund bzw. mehrsprachigen BeraterInnen oder ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu nützen.

Die Informationsarbeit wird u. a. auch durch gedruckte Plakate unterstützt, wobei bei allen Printprodukten auf die Bildsprache der Jugendlichen fokussiert wird. Auf der NEBA-Website werden unter anderem die Jugendcoaching Angebote beschrieben und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (E-Mail, SMS etc.) sollen in Ergänzung zu den persönlichen Gesprächen für die Kommunikation zwischen Jugendlichen und BeraterInnen genutzt werden.

19. QUALITÄTSSICHERUNG UND –WEITERENTWICKLUNG

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des Jugendcoaching gelten auf unterschiedlichen Ebenen (Prozesse, Methoden, Anforderungsprofil der Jugendcoaches, Zielerreichung-Erfolgsdefinition) spezifisch definierte Standards, die einer zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms dienen sollen.

Zentrale Elemente des Qualitätssystems im Jugendcoaching sind unter anderen:

- Auswertung/Aufbereitung/Analyse der MBI-Daten
- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten etc.
- Erhebung der TeilnehmerInnenzufriedenheit
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

Folgende Prinzipien/Standards sind wirksam:

19.1. Zugang

- Klare Zielgruppendefinitionen
- Definierte „Zugangskanäle“: Schule, Jugendzentren, Justizstrafanstalten etc.
- Frühmeldesystem in Schulen
- Meldesystem MAB
- Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme am Jugendcoaching
- Jugendliche können auch ohne Zustimmung der Eltern Jugendcoaching in Anspruch nehmen
- Rückkehr ins Jugendcoaching nach einer erfolgten Teilnahme ist möglich
- Der Zugang zum Jugendcoaching lässt sich demnach als relativ niederschwellig charakterisieren

19.2. Ablauf

Vorgaben analog dem „Stufen-Modell“ im Jugendcoaching

19.3. Übergang

- „Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung“

Standardisierte Unterlagen (je nach absolvierter Stufe), die der/die Jugendliche bei Verlassen von Jugendcoaching in einer Jugendcoaching Mappe (oder in elektronischer Form) erhält:

- Zielvereinbarung,
- Fachliche Stellungnahme,
- Abschlussbericht,

- Kompetenzenprofil,
- Teilnahmebefragungsbogen

Nachbetreuung der Jugendlichen mit dem Ziel, dass die Jugendlichen am Weg in das Folgesystem nicht „verloren“ gehen sollen.

Gatekeeping Funktion des Jugendcoaching zu den Angeboten Produktionsschule (PS) und Berufsausbildungsassistenz (BAS)

19.4. Methoden

Im Jugendcoaching wird eine breite Palette von Methoden, abgestimmt auf die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen, angewandt. Die folgende Übersicht stellt eine Sammlung möglicher Ansätze dar, die von den verschiedenen AnbieterInnen in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden. Die Anwendung der Methoden ist Abhängig von der individuellen Bedarfslage der Jugendlichen.

1. Gesprächstechniken

- Einzelgespräche
- Gruppenangebote
- Selbsteinschätzung
- Fremdeinschätzung
- Verhaltensbeobachtung
- Interviewtechnik
- Lösungsorientierte Beratungstechniken
- Biographiearbeit
- persönliche Zukunftsplanung
- UnterstützerInnenkreis
- EDV gestützte Methoden
- Angehörigenarbeit
- LehrerInnengespräche

2. bildhafte Materialien

- Doose-Karten: Traum-, Lebensstil-, Hut- und Arbeitsassistentenkarten
- Fähigkeitskärtchen
- Kärtchen (Interessen, Fähigkeiten, Arbeitsfaktoren)
- Berufsinformation (BIWI- Karten)
- Berufsfotos
- Pictogramme

3. Einschätzung und Beurteilung

- Arbeitsverhalten
- Arbeitsmotivation
- Schnuppererfahrungen, Besprechungen zu den Lehrgängen zur Berufserprobung
- Fremdeinschätzung
- Selbsteinschätzung
- Beobachtung am Arbeitsplatz und in sozialen Systemen
- Auswertung von Fragebögen

4. theoretische Übungen, Arbeitsblätter, Checklisten

- Arbeiten mit Arbeitsblättern und CDs zu folgenden Themen:

Berufliche Interessen

Freizeitinteressen

Lebenseinstellung

Arbeitshaltung

Blick in die Zukunft

Arbeitsumfeld

Motivation

Schulische Fähigkeiten

- BO-Arbeitsblätter
- Übungen (Gruppen- und Einzelarbeit)
- Kulturtechniken
- Alltagsfähigkeiten
- Vorstellungsvermögen
- Kreativität
- Zielbestimmung

5. praktische Erprobung, praktische Übungen

- praktische Übungen (z.B. Draht biegen, Friseurkopf gestalten...)

Motorik: Steckbrett

Schraub Brett

Zahlstab, Litermaß

Handfertigkeit

Geruch, Gehör, Haptik (Geschick)

Arbeitstempo

Gedächtnis

Merkfähigkeit

- Lehrgänge zur Berufserprobung

6. diverse Trainings

- Soziales Kompetenztraining
- Lebenslauf, Bewerbungs- und Vorstellungstraining
- Telefontraining
- Selbständigkeit (Öffentliche Verkehrsmittel, Fahrpläne, Telefon)

7. Testverfahren³²

- Verschiedene psychologische Testverfahren, u.a. d2 – Konzentrationstest, HAWIE-R, IST 2000 - Intelligenzstrukturtest WMT - Wiener Matrizenstest, AIST, CFT 20, PSB-R, hamet 2, etc.
- projektive Verfahren
- FIT - Foto- Interessenstest
- MELBA, IDA, IMBA
- psychodiagnostische Untersuchungen durch externe Psychologinnen/Psychologen bzw. AMS-Psychologinnen/-Psychologen
- Testaufgaben zur Berufswahl

8. Informationsmaterial

- Folder
- Bewerbungsvideo
- Berufsbilder
- Berufsinformationen
- div. Infobroschüren
- NEBA-Homepage www.neba.at

19.5. Zielerreichung/Erfolgsdefinition

Hinsichtlich der Zielerreichung und Erfolgsdefinition werden verschiedene standardisierte Instrumente eingesetzt, die unter anderem auch zur Qualitätssicherung des Angebots von Bedeutung sind und dafür herangezogen werden.

Hierbei sind zu nennen:

- Calls: Die Jugendcoaching AnbieterInnen werden durch Call-Verfahren ausgewählt, welche die Vergabe an hochqualifizierte Träger mit langjähriger Erfahrung gewährleistet.
- Die Umsetzung von Jugendcoaching erfolgt im Auftrag der jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice durch Trägereinrichtungen und beinhaltet entsprechende Vorgaben (z. B. „Betreuungsschlüssel“ und „Erfolgsquoten“).

³² Unter den Jugendcoaches gibt es etliche(klinische) Psychologen/Psychologinnen mit Testkompetenz. Sie sind jedoch in der Rolle als Jugendcoach tätig und erstellen keine Gutachten.

- Controlling und Projektbegleitung durch Sozialministeriumservice
- Evaluierung: Die Pilotphase des Jugendcoaching (2012) wurde begleitend evaluiert³³
- Teilnahmebefragung
- Paralleldokumentation: Diese kann erforderlich sein, wenn die Erfassung der Sozialversicherungsnummer der betreuten Jugendlichen nicht möglich ist.
- Wirkungsmonitoring – MBI (Monitoring Berufliche Integration) . Das MBI speist sich aus den Eingaben der Jugendcoaches³⁴.
- Monitoring Ausbildung bis 18 – MAB. Das MAB speist sich aus den Eingaben der MitarbeiterInnen der Koordinierungsstellen sowie der Jugendcoaches.
- Die erfassten Daten geben Auskunft über:
 - „Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (wie z.B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der TeilnehmerInnen
 - Struktur der im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsprozesses festgestellten Problembereiche der TeilnehmerInnen
 - Anzahl und Struktur der Abbrüche
 - Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen“ (ebd.)
- Durch das MBI ist gewährleistet, dass die Income- und Outcome Faktoren am Beginn und am Ende einer Teilnahme verglichen und Auswertungen über die Teilnahmen im Jugendcoaching erstellt werden können.
- Besondere Relevanz kommt der Erhebung und anschließenden Auswertung von Daten aus dem MBI - Monitoring Berufliche Integration zu:
 - Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der über das Frühmeldesystem als abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdet identifizierten Jugendlichen
 - Anzahl und Zusammensetzung der in das Jugendcoaching einbezogenen Jugendlichen
 - Struktur der im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsprozesses festgestellten Problembereiche der Jugendlichen
 - Art und Intensität der Betreuung im Rahmen des Jugendcoaching
 - während oder nach dem Jugendcoaching in Anspruch genommene unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsleistungen
 - Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Angebot des Jugendcoaching nicht in Anspruch nehmen, oder bei denen es zu einem Abbruch des Beratungs- und Betreuungsprozesses kommt, sowie die Dokumentation der entsprechenden Abbruchsgründe

³³ Vgl. Steiner et al. 2013

³⁴ Das MBI ist das zentrale Tool zur Qualitätssicherung im Jugendcoaching. Ziel des MBI ist „die Erfassung der Ressourcen, Problemlagen und Unterstützungsbedarfe der betreuten TN (=TeilnehmerInnen; Anm. d. Verf.) im Hinblick auf deren Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Erhebung diesbezüglich erzielter Wirkungen durch die Maßnahmenteilnahme unter Einbeziehung der Ausgangssituation der TN.“ (Bundessozialamt 2013a: 4).

- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiter führende (Aus)Bildungssysteme, sowie auch diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Anlern- oder Teilqualifikationen etc.)

Abschließend ist an dieser Stelle auf die Bundesweite Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf (BundesKOST) hinzuweisen, zu deren Aufgaben die Überprüfung, Analyse und Auswertung der MBI-Daten gehört, wodurch dazu beigetragen wird, eventuelle „Fehlentwicklungen“ sowie anfallenden Anpassungsbedarf beim Angebot transparent zu machen.

Neben spezifischen Datenanalysen erstellt die BundesKOST wissenschaftlich fundierte Expertisen und Fachberichte, so gibt es bspw. jährlich einen MBI Jahresbericht zum Jugendcoaching, der unter anderem auch die Auswertung der Teilnahmebefragung der Jugendlichen beinhaltet und der Fachöffentlichkeit über die Website www.bundeskost.at zugänglich gemacht wird.

20. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SMS	Sozialministeriumservice
AMS	Arbeitsmarktservice
BIZ	BerufsInfoZentren
PS	Produktionsschule
BAS	Berufsausbildungsassistenz
JU	Jugendcoaching
JC	Jobcoaching
AASS	Arbeitsassistenz
NEET	Not in Education, Employment or Training
BMB	Bundesministerium für Bildung
bOJA	Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
MAB	Monitoring AusBildung bis 18
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
KOST	Koordinierungsstelle
PLZ	Postleitzahl
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
TN	TeilnehmerInnen/Teilnahmen
SMS	Short Message Service

ANHANG

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafik Projektskizze.....	9
Abbildung 2: Schnittstellen NEBA-Leistungen	23
Abbildung 3: Grafik Ablaufdiagramm.....	25
Abbildung 4: Sanktionierung AB18	31
Abbildung 5: Tabelle Stunden	43
Abbildung 6: Dokumentationssystem	53